



Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 037 G
„Alte Rheinhäuser Weide 5. Änderung
Verlängerung der Stockholmer Straße II“
der Stadt Speyer

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Internetfassung unter
<http://www.speyer.de/Standort/Bauen/Bebauungspläne>

Internetfassung

1.	Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf	3
1.1	Rechtgrundlagen	3
1.2	Verfahrensablauf	3
1.3	Ergebnis von frühzeitiger Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß (§3 Abs.1 bzw. §4 Abs.1 BauGB).....	4
1.4	Ergebnis von Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß (§3 Abs.2 bzw. §4 Abs.2 BauGB)	9
1.5	Satzungsbeschluss.....	9
2.	Ziel der Planung, Erfordernis der Planaufstellung.....	9
2.1	Errichtung einer Straßenverkehrsfläche.....	9
2.2	Sicherung von Freiflächen für den Arten- und Biotopschutz.....	10
2.3	Fazit	11
3.	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebiets	11
4.	Aktuelle planungsrechtliche Situation.....	14
4.1	Flächennutzungsplan der Stadt Speyer	14
4.2	Bebauungsplan Nr. 37 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“	14
4.3	Bebauungsplan Nr. 37 F „Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung“, (Verlängerung der Stockholmer Straße)	15
4.4	Fachplanungen	17
5.	Beschreibung der Maßnahme	17
5.1	Geplante Festsetzungen	18
6.	Umweltbericht	19
6.1	Einleitung	19
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	20
6.3	Zusätzliche Angaben	25
6.4	Zusammenfassende Bewertung.....	25
6.5	Wesentliche umweltbezogene Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen.....	26
7.	Landschaftsplan.....	26
8.	Wasserbewirtschaftung.....	27
9.	Immissionsschutz.....	28
10.	Bodenschutz	28
10.1	Altnutzungen im Einzugsbereich der geplanten Erschließungsstraße	28
10.2	Qualitätsabschätzung für das Grundwasser in den geplanten Retentionsmulden	29
10.3	Auswirkungen der Versickerung von Oberflächenwasser in die geplanten Mulden.....	30
10.4	Nutzungsbezogene Bewertung der Verunreinigungssituation	30
10.5	Maßnahmenkonzeption	30
11.	Hochwasserschutz.....	32
12.	Bodenordnende Maßnahmen und Kosten.....	32

Anlage 1: Bauentwurf Erschließungsstraße

Anlage 2: Landschaftsplan zum Bebauungsplan

Internetfassung

1. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHRENSABLAUF

1.1 Rechtgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004 S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - **PlanzV 90**) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58, BGBl. III 213-1-6).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2007 (GVBl. 2007 S. 105).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) Geltung ab 22.03.1974, neu gefasst durch Bek. v. 26. 9.2002 (BGBl. I 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v. 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470).

Bundesnaturschutzgesetz – (**BNatSchG**) vom 25.03.2002 (BGBl. I. Nr.22 S. 1193), geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. 2007 Teil I Nr. 63, S. 2873), zuletzt geändert durch Berichtigung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), Zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I 3214).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - **LNatSchG**) vom 28.09.2005 (GVBl 2005, S. 387).

Landesabfallwirtschaftsgesetz (**LAbfWG**) vom 2.4.1998 (GVBl. S. 97) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.7.2005 (GVBl. 2005, S. 302).

Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) i.d.F. vom 22. Januar 2004 (GVBl 2004 S. 54).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986).

Denkmalschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (**DSchG**) vom 23. März 1978 (GVBl 1978, S. 159), geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008.

Gemeindeordnung (**GemO Rhl.-Pf.**) Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), Gesetz vom 2.3.2006, (GVBl. S. 57).

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Verkehrslärmschutzverordnung (**16. BImSchV**), geändert durch Art. 3 G v. 19.9.2006 I 2146.

1.2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 37 G „Alte Rheinhäuser Weide, 5. Änderung“ (Verlängerung der Stockholmer Straße II) wurde am 10.06.2008 durch den Stadtrat gefasst. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 033/2008 am 18.07.2008 veröffentlicht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen (Scoping).

Durch den Bebauungsplan Nr. 37 G „Alte Rheinhäuser Weide, 5. Änderung“, (Verlängerung der Stockholmer Straße II) soll der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ in den entsprechenden Teilbereichen ersetzt werden. Gleichzeitig wird dieser Teil der Trasse aus dem Bebauungsplan Nr. 37 F „Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung“ (Verlängerung der Stockholmer Straße) herausgenommen.

1.3 Ergebnis von frühzeitiger Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß (§3 Abs.1 bzw. §4 Abs.1 BauGB)

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung erfolgte im Amtsblatt Nr. 033/2008 am 18.07.2008. Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 37 G „Alte Rheinhäuser Weide, 5. Änderung“, (Verlängerung der Stockholmer Straße II) konnte in der Zeit vom 28.07.2008 bis einschließlich 22.08.2008 in der Stadtverwaltung eingesehen werden. Während dieser Frist wurden keine Anregungen vorgetragen.

Gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 21.07.2008 aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern, sowie erste Anregungen vorzubringen.

Folgenden Anregungen wurden vorgetragen:

ANREGUNGEN ZUM ERHALT DER BÄUME ENTLANG DES RHEINHAUPTDEICHS

Von Seiten der SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz und auch von der Deichmeisterei wird darauf hingewiesen, dass die zum Erhalt festgesetzten Bäume entlang des Rheindeichs bei Abgang nicht ersetzt werden sollen.

Ferner regen die Stadtwerke Speyer (SWS) an, in Ergänzung zum Biotopverbundkorridor entlang des Deichs einen mindestens 3,00 m breiten Grünstreifen festzusetzen.

Beschluss

Die textlichen Festsetzungen zum Erhalt der Bäume werden entsprechend den Vorschlägen der Deichmeisterei erarbeitet.

Es wird festgesetzt, dass auf einem mindestens 3,00 m breiten Streifen entlang der östlichen Grenzen der Gewerbeflächen, jeweils auf Höhe der Gebäude, Bäume anzupflanzen sind.

Begründung

Die vorhandene Baumreihe am Fuß des Rheindeichs entspricht im Grunde nicht den geltenden Regeln für Deichanlagen. Daher wurde in der Vergangenheit von Seiten der Deichmeisterei darauf hingewiesen, dass diese Bepflanzung entfernt werden muss. Es handelt sich hier um über 50 Bäume. Die jüngsten Gespräche mit der Deichmeisterei ergaben jedoch, dass die Bäume bis zu ihrem natürlichen Abgang erhalten bleiben können. Danach sollten sie jedoch nicht an selbiger Stelle ersetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bei natürlichem Abgang der deichparallelen Baumreihe kann eine Nachpflanzung in einiger Entfernung zum Deich erfolgen. Hierzu bestehen von Seiten der Deichmeisterei keine Bedenken, solange keine Pappeln gepflanzt werden. Zu beachten ist hinsichtlich der Nachpflanzung jedoch, dass im Sinne des Amphibienschutzes entlang des Deichs Offenlandbereiche geschaffen werden sollen. Die Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes besagen daher, dass, als Kompromisslösung zwischen der Gestaltung eines Offenlandbereiches und einer randlichen Eingrünung des Gewerbegebietes, auf einem mindestens 3,00 m breiten Streifen entlang der östlichen Grenze des Gewerbegebietes schmalkronige Bäume auf Höhe der zukünftigen Gebäude angepflanzt werden sollen, damit keine zusätzliche Verschattung stattfindet.

Dieser besagte Streifen befindet sich, auch aufgrund des zum Deich einzuhaltenden Abstands, auf privatem Gelände, er liegt jedoch außerhalb der überbaubaren Fläche. Da die zukünftigen Nutzer gemäß dem geltenden Bebauungsplan Nr. 037 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ ohnehin eine Eingrünung der Grundstücke vornehmen müssen und auch in den Kaufverträgen bereits entsprechende Regelungen hierzu enthalten sind, stellt dies für die zukünftigen Nutzer keine Einschränkung dar. Der 3,00 m breite Grünstreifen entspricht auch den Forderungen der Stadtwerke.

ANREGUNGEN ZU DEN GEPLANTEN BIOTOPVERBUNDKORRIDOREN

1. Der Beirat für Naturschutz führt aus, dass der geplante nördliche Biotop-Verbundkorridor mit einer Breite von 10 m viel zu gering dimensioniert sei und somit die vorgesehenen Funktionen nicht erfüllen könne. Als Mindestbreite werden, bei einer artgerechten Gestaltung und detailliert geplanter Pflege, 25 m angesehen.

Der Beirat weist außerdem darauf hin, dass bezüglich der herzustellenden „offenen und halboffenen, sandig-trockenen Bereiche“ detaillierte Angaben zur Zielbestimmung fehlen. Es sollten Aussagen zu Gestaltung, Erhaltung und Pflege erfolgen. Die Strukturen sollten auentypisch sein (z. B. Kiesflächen, Totholz), dagegen wären Sanddünen standortfremd.

Generell sollten Gehölzpflanzungen und Offenland räumlich getrennt geplant werden, da beide Funktionen an demselben Standort nicht zu verwirklichen sind (Beschattung, art- und gruppenspezifische Habitatstrukturen).

2. Die SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz machte außerdem darauf aufmerksam, dass in einem 5,0 m breiten Deichschutzstreifen keinerlei Bepflanzung vorgenommen werden darf; die Bepflanzung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Rheindeichordnung abzustimmen. Von der Anlage periodischer Flachgewässer ist hier (in Deichnähe) abzusehen.

3. Die Stadtwerke Speyer machen darauf aufmerksam, dass bei Beginn der Ausbaustrecke Bau-km 1 + 040.00 der Abwassersammler die Straßentrasse verlässt und unterhalb des nördlichen Biotopverbundkorridors Richtung Osten verläuft. Es wird angeregt entlang der Kanaltrasse einen Unterhaltungsweg aus Schotterrasen festzulegen. Eine Überfahrt des Geh- und Radweges muss berücksichtigt werden.

Ein weiterer Abwassersammler befindet sich unterhalb des parallel zum Damm verlaufenden Biotopverbundkorridors. Um die dortigen Schächte vom Deichverteidigungsweg aus andienen zu können, regt man an, den Untergrund ausreichend zu befestigen.

Beschluss

1. Die Breite des nördlichen Biotopverbundkorridors wird beibehalten. Innerhalb des Landschaftsplans werden Maßnahmen zur Ausgestaltung zu erarbeiten.

2. Innerhalb des Biotopverbundkorridors entlang des Rheinhauptdeichs wird der 5,0 m breite Deichschutzstreifen von einer Bepflanzung freigehalten. Flachgewässer werden hier nicht festgelegt.

3. Die Biotopverbundkorridore werden so gestaltet, dass die Anlagen der SWS erreichbar sind.

Begründung

Zu den Anregungen des Beirats für Naturschutz ist zunächst zu sagen, dass für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren Umweltbericht und Landschaftsplan noch nicht vorlagen. Vielmehr ist es Ziel dieser frühzeitigen Verfahrensschritte im Rahmen des Scopingverfahrens Anregungen zu den erforderlichen Inhalten vor allem hinsichtlich des Umweltberichtes zu erhalten. Umweltbericht und Landschaftsplan liegen mittlerweile vor. Die hierzu vorgetragenen Anregungen wurden überwiegend integriert. Der inzwischen aufgestellte Landschaftsplan beschreibt die grünordnerischen Maßnahmen im Detail.

zu 1: Die Breite der Korridore und ihre Gestaltung wurden bereits in dem im Rahmen des im Wasserrechtsverfahren erarbeiteten Artenschutz-Fachbeitrag festgelegt und mit der oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd abgestimmt. Mittlerweile liegt auch die entsprechende wasserrechtliche Genehmigung vor, deren Bestandteil auch der Fachbeitrag zum Artenschutz ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass die geplante Breite und die im Landschaftsplan (Maßnahmenplan) dargestellten Strukturen artgerecht sind und für die geschützten Tierarten, die sich in der Mulde angesiedelt haben bzw. voraussichtlich noch ansiedeln werden, eine adäquate Verbindungsstruktur in Richtung Aue darstellen werden.

Die Details der Planung sind mittlerweile im Landschaftsplan dargelegt worden. Die vorgesehenen Biotoptypen einschl. Erhaltung/Pflege sind mit der SGD Süd abgestimmt. Gehölze und Offenland sind nicht auf „ein und demselben Standort“ geplant. Die Maßnahmenkarte zum Landschaftsplan zeigt auf, dass auf den Korridoren/Biotopstreifen (= Offenland) nur einzelne kleine Strauchgruppen angepflanzt werden sollen, insbesondere als Ansitzwarten für den Neuntöter und andere Vogelarten. Der Offenlandcharakter wird in ähnlicher Weise hergestellt wie im Bestand (Acker, Grünland/Hochstauden und Einzelgehölze).

zu 2: Nach Absprache mit der SGD - Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz und der Deichmeisterei Speyer ist gemäß Rheindeichordnung ein 5,00 m breiter Streifen entlang des Deichs von einer Bepflanzung freizuhalten. Der Streifen wird ab der Westkante des Deichverteidigungsweges gemessen.

Auch von der Anlage der periodischen Flachgewässer wird aus Gründen der Deichsicherheit (Vernässung) innerhalb dieses 5,00 m breiten Streifens abgesehen.

zu 3: Auch die Anregungen der SWS bezüglich der Unterhaltungswege hat man im Rahmen des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Bei der durch den Landschaftsplaner vorgelegten Ausgestaltungsplanung wurde innerhalb des nördlichen Biotopverbundkorridors die Anlage eines Schotterrasens und innerhalb des Grünstreifens parallel zum Rheindamm die Anlage von geschotterten und begrünten Stichwegen vorgesehen. Dies wurde auch in den textlichen Festsetzungen umgesetzt. Insgesamt betrachtet konnte auf diese Weise ein Ausgleich zwischen den technischen Erfordernissen der Stadtwerke und den Belangen des Artenschutzes, die eine Grüngestaltung erfordern, erzielt werden.

ANREGUNGEN ZUR VERLEGUNG DER TRASSE IN BEZUG AUF DAS BENACHBARTE FFH - GEBIET

Vom Beirat für Naturschutz wird ausgeführt, dass die Verlegung der Straßentrasse an den Damm kritisch gesehen wird, da damit die Störwirkungen sehr nahe an die Aue und damit an schützenswerte Biotope heranrücken. Wandernde Tiere von der Rheinseite werden früher vom Verkehr „erfasst“. Die entsprechenden Auswirkungen sind im Umweltbericht und in der FFH-/VS- Verträglichkeitsprüfung detailliert nachzuweisen.

Auch die untere Naturschutzbehörde fordert, die Verträglichkeit der Verkehrsführung der Stockholmer Straße unmittelbar am Rheinhauptdeich und damit entlang dem Natura 2000 - Gebiet bezogen auf betroffene Tierarten und Biotope nachzuweisen.

Beschluss

Die Auswirkungen auf das benachbarte FFH – Gebiet werden innerhalb des Landschaftsplans untersucht.

Begründung

Dem Kapitel 4 des Landschaftsplanes ist zu entnehmen, dass die Verlagerung der Straße an die Gebietsgrenze keine erheblichen Beeinträchtigungen der festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes erkennen lässt.

Temporäre Beeinträchtigungen durch den Bau der Straße können jedoch nicht ausgeschlossen werden, sie sind allerdings nicht als erheblich zu bewerten.

ANREGUNGEN ZU DEN STRAßENBEGLEITENDEN GRÜNSTREIFEN

Seitens des Beirates für Naturschutz wird geltend gemacht, dass der straßenbegleitende Grünstreifen für die geplanten Baumpflanzungen zu gering dimensioniert sei. Bei 2,00 m Breite verblieben bautechnisch nur 1,50 m ohne Fundamente und Befestigungen. Langfristig kommt es dadurch zu Wurzelschäden an der Straße und das Lichtraumprofil lässt sich nicht herstellen, ohne die Bäume unsachgemäß zurück zu schneiden.

Auch die dabei vorgesehene Mulde (2,00 x 0,15 m) sei sehr gering dimensioniert, so dass es nach Starkregen zu Überflutungen in die angrenzenden Grundstücke komme.

Beschluss

Die Breite des Grünstreifens und der Mulde wird beibehalten.

Es wird festgesetzt, dass Baumquartiere in entsprechender Größe herzustellen sind.

Begründung

Die Breite des Grünstreifens wurde bereits im 4. Änderungsverfahren festgelegt und für die 5. Änderung nicht verkleinert.

Die Baumpflanzung erfolgt fachgerecht, zusätzlich wird festgesetzt, dass durch unterirdisches Einbringen von Substrat Baumquartiere herzustellen sind. Es sind schmalkronige Bäume entlang der Straße vorgesehen, sodass ein Freischneiden des Lichtraumprofils nicht erforderlich ist.

Die Dimensionierung der Entwässerungsmulde ist nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) des Bundesministeriums für Verkehr erfolgt. Eine Überflutung angrenzender Grundstücke ist demnach nicht anzunehmen.

ANREGUNGEN ZU DEN AMPHIBIENSCHUTZMAßNAHMEN

Die untere Naturschutzbehörde macht darauf aufmerksam, dass im ersten faunistischen Fachbeitrag zum BPL 037 F "Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung" (Verlängerung der Stockholmer Straße) optionale Leiteinrichtungen für Amphibien entlang der beiden Biotopverbundkorridore und Leiteinrichtungen entlang dem südlichen Geländestreifen entlang dem Rheinhauptdeich empfohlen werden. Es wird angeregt, dass der Landschaftsplan die Erfordernisse dieser Amphibienschutzmaßnahme abschließend beurteilen soll. Ggf. sind die erforderlichen Gestaltungsmaßnahmen auszuarbeiten.

Beschluss

Es wird ein entsprechender Hinweis zu den Amphibienleiteinrichtungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Begründung

Die Landschaftsplanerin führt hierzu aus, dass im Bereich der Querkorridore die Vegetation eine Leitstruktur darstellt, an der sich die Tiere orientieren können. Gleichzeitig sollen keine Barrieren zu den künftigen Grünstreifen auf den Gewerbegrundstücken aufgebaut werden. Daher sind zunächst keine Leiteinrichtungen vorgesehen. Endgültig kann die Frage, ob Leiteinrichtungen entlang des Korridors notwendig werden, jedoch erst nach der Fertigstellung der Biotopflächen geprüft werden. Es haben sich zwar schon Amphibien in der Entwässerungsmulde angesiedelt, ob sich daraus Wanderbewegungen ergeben, muss abgewartet werden. Gegebenenfalls müssen diesbezüglich im Rahmen der Anwuchs- und Entwicklungspflege weitere Maßnahmen getroffen werden. Es werden daher entsprechende Ausführungen in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert.

Die Leiteinrichtungen entlang des Deichweges werden von der Gutachterin als kontraproduktiv im Hinblick auf die gewünschte Anbindung der Entwässerungsmulde mit dem Auwald bewertet. Entlang des deichparallelen Streifens sollen die Amphibien die Möglichkeit haben, in Richtung Auwald zu wandern. Die Population würde dadurch innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes vollständig „verinseln“, daher soll hiervon abgesehen werden.

ANREGUNG ZUM BAU EINER SCHUTZMAUER FÜR DEN LAGERTANK DER FIRMA TANQUID

Durch die Firma TanQuid wird darauf aufmerksam gemacht, dass im geplanten Verlauf der Stockholmer Straße eine Überlagerung mit der Schutzzone des Lagertanks D – 1403 besteht. Es wird angeregt eine Schutzmauer zu errichten.

Beschluss

Die Schutzmauer wird als zeichnerischer Hinweis in die Planung integriert. Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und die Begründung werden um entsprechende Ausführungen ergänzt.

Begründung

Da die volle Breite der Schutzzone von 20 m durch den Straßenbau nicht zur Verfügung steht, soll von der Möglichkeit des Baus einer Schutzmauer Gebrauch gemacht werden.

Die Mauer soll auf einer Länge von 40 - 50 m dort errichtet werden, wo der Schutzabstand die geforderten 20,00 m unterschreitet. Dies entspricht den einschlägigen Verordnungen, Regeln und Richtlinien für Tanklager.

ANREGUNGEN ZUM DEICH UND ZUR ENTWÄSSERUNG

1. Die untere Wasserbehörde und die SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weisen darauf hin, dass sowohl der Trassenverlauf, als auch die parallel dazu verlaufende Versickerungsmulde innerhalb einer 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 Rheindeichordnung liegen. Innerhalb dieser Schutzzone sind Grabungen, Bohrungen, das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder sonstigen baulichen Maßnahmen, die die Deichsicherheit beeinträchtigen können nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Maßnahmen in der Deichschutzzone eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht ersetzen.

2. Die Entwässerung der geplanten Straße (Niederschlagswasser) sollte nach Angaben der SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz möglichst an der vom Rheinhauptdeich abgewandten Seite (westlich der Straße) erfolgen. Ferner ist das Entwässerungskonzept mit der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz im Detail abzustimmen.
3. Die SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz verweist außerdem auf die mit Bescheid v. 06.08.2008, Az.: 344-38.00-24/07 AW 160 erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Geländes „ParkStadt am Rhein“. Hier wurde der Parallelführung der geplanten Druckleitung im Deichverteilungsweg entlang des Rheinhauptdeiches nicht zugestimmt. Die SGD macht deutlich, dass dies analog für geplante Leitungen im vorgesehenen Leitungsgraben gilt. Es soll keine Parallelführung von Leitungen zwischen geplanter Straße und Deichverteilungsweg stattfinden. Die Leitungen sind an der vom Deich abgewandten Straßenseite zu verlegen.
4. Durch die untere Wasserbehörde wurde darauf hingewiesen, dass alle zukünftigen Maßnahmen auf dem Pleiad-Gelände an das wasserwirtschaftliche Gesamtkonzept gekoppelt sind.
5. Die SWS weisen darauf hin, dass im Bereich des Ausbuanfangs der neuen Straße ein Pumpwerk erstellt wird.

Beschluss

1. Die Anregungen hinsichtlich der Rheindeichordnung werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
2. Die im Nordteil entlang des Deichs vorgesehene Mulde zur Straßenentwässerung wird mit einer Lehmschicht versehen und als reine Transportmulde ausgebildet.
3. Die Druckleitung wird auf die Westseite innerhalb des Straßenkörpers verlegt. Die Versorgungsleitungen verbleiben an selbiger Stelle. Sie werden jedoch tiefer in die gewachsene Kiesschicht verlegt.
4. Die Belange der Wasserwirtschaft werden innerhalb des Wasserrechtsverfahrens abgearbeitet, eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.
5. Der Standort des geplanten Pumpwerks wird in Form der hierzu gemäß Planzeichenverordnung zur Verfügung stehenden Signatur in den Bebauungsplan aufgenommen.

Begründung

- zu 1: Die Rheindeichordnung kann auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht abschließend vollzogen werden, sie muss jedoch für alle weiteren Planungsebenen Beachtung finden.
- Damit auch die nachfolgenden Planungsebenen zur Beachtung der Rheindeichordnung angehalten sind, werden die Anregungen in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert. Zudem wurde das entsprechende Schreiben an die Projektentwickler weitergeleitet.
- zu 2: Ursprünglich sollte im nördlichen Ausbaubereich auf der Höhe von Bau-km 1+325 bis Bau-km 1+560 zwischen Straße und Deich eine Mulde zur Versickerung des auf der Straße anfallenden Niederschlagswassers vorgesehen werden. Durch die Mulde könnte jedoch nach Aussagen der SGD ein Aufweichen des Erdreichs stattfinden, womit die Deichsicherheit beeinflusst wäre. Um dennoch eine Rückhaltung des Regenwassers gewährleisten zu können, ist man mit der SGD –Süd übereingekommen die Mulde als Transportmulde auszubilden und mit einem Lehmboden abzudichten. Das Regenwasser wird über diese Mulde in die südliche in einigem Abstand zum Deich, zwischen Baubeginn und Bau-km 1+310, gelegene Mulde transportiert und dort versickert. Die Versickerungsleistung dieser Mulde ist hierzu ausreichend, die vorgesehene Breite von 2,00 m kann beibehalten werden.
- zu 3: In Abstimmung mit der SGD – Süd wird die Druckleitung auf die Westseite innerhalb des Straßenkörpers verlegt. Das geplante und zur teilweisen Ableitung des Straßenwassers ca. 15 cm ausgemuldeten Bankett westlich der Erschließungsstraße auf 4,0 m (bisher 3,0m) verbreitert. Der Abstand der geplanten Baumreihe zum Straßenrand und zur geplanten Druckleitung erhöht sich somit um ca. 1,0 m.
- Die Versorgungsleitungen verbleiben östlich der Straße. Der geplante Leitungsgraben wird jedoch unter der abgedichteten Mulde geführt.
- Sämtliche Leitungen sollen innerhalb der gewachsenen Kiesschicht verlaufen. Dies hat den Vorteil, dass sich kein Wasser innerhalb der Leitungsgräben ansammelt und zu Staunässe führt. In der Kiesschicht wird anfallendes Niederschlagswasser gleich abgeleitet.
- zu 4: Der Bebauungsplan setzt zwar Versickerungsmulden nach Lage und Größe fest. Er ersetzt jedoch nicht eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung, vielmehr richtet sich die Zulassung der Entwässerungsanlagen nach landesrechtlichen Vorschriften. Hierauf wird an den entsprechenden Stellen der Begründung und in den Hinweisen zum Bebauungsplan verwiesen. Die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis der SGD – Süd liegt bereits mit Datum vom 06.08.2008 vor.
- zu 5: Das Pumpwerk wird zur Begrenzung des maximalen Wasserspiegels auf Höhe zentraler Mulde erstellt. Die hierzu notwendigen Genehmigungen sind bereits im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens bei der zuständigen Stelle der SGD – Süd eingeholt worden.

ANREGUNGEN ZUR ALTLASTENSITUATION

Im Hinblick auf die Altlastensituation weist die SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz darauf hin, dass ein Verfahren zur temporären Grundwasserabsenkung im Zuge des geplanten RÜB „PW Süd“ derzeit anhängig ist, jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden kann, da weitere Untersuchungen, insbesondere bezüglich des Tanklager – Geländes der Fa. TanQuid erforderlich sind, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Man macht darauf aufmerksam, dass die sich hieraus ergebenden Auflagen zu beachten sind. Ansonsten besteht mit den im Bebauungsplan enthaltenen Aussagen grundsätzlich Einverständnis.

Beschluss

Das Regenüberlaufbecken PW Süd ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Auflagen hierzu können jederzeit auch unabhängig vom Bauleitplanverfahren erteilt werden. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

Begründung

Das Regenüberlaufbecken RÜB PW Süd ist im Rahmen des Gesamtentwässerungskonzeptes des Pleiad-Geländes in Bereich der Kreuzung zum Neuen Rheinhafen westlich der Stockholmer Straße vorgesehen. Es befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan. Die hiermit verbundenen notwendigen Genehmigungen sind bei der SGD – Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz einzuholen. Der Bebauungsplan steht weiteren Auflagen durch die Fachbehörde nicht entgegen.

ANREGUNGEN ZU VORHANDENEN LEITUNGEN

Die Deutsche Telekom AG macht darauf aufmerksam, dass sich Telekommunikationslinien im Planbereich befinden. Ein Plan mit den vorhandenen Anlagen wurde überreicht. Man weist darauf hin, dass bei der Bauausführung darauf zu achten ist, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und dass aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu Telekommunikationslinien möglich ist. Ferner wird ausgeführt, dass es erforderlich sei, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG bei dem Bereich der Projektierung und Baubegleitung in Kaiserslautern oder dem Internetzugang TAK –Trassenauskunft Kabel-, über die Lage informieren. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG sei zu beachten. Alle erforderlichen Maßnahmen können erst nach endgültiger Klärung der Kostenfrage begonnen werden.

Beschluss

Die Hinweise zum Bebauungsplan werden entsprechend den Anregungen der Deutschen Telekom AG ergänzt.

Begründung

Die Anregungen der Deutschen Telekom AG können auf bauplanungsrechtlicher Ebene nicht geklärt werden und müssen im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden. Damit jedoch auch die nachfolgenden Planungsebenen Kenntnis von den Belangen der Deutschen Telekom AG erlangen, werden die Anregungen in die Hinweise zum Bebauungsplan integriert. Zudem wurde das entsprechende Schreiben inklusive Lageplan an die Projektentwickler weitergeleitet.

ANREGUNGEN DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER

Von Seiten der Landwirtschaftskammer wird darum gebeten, sicherzustellen, dass der Bau der Straße zeitnah zur Realisierung der vorgesehenen gewerblich-industriellen Nutzungen erfolgt.

Beschluss

Der Zeitpunkt der Vermarktung kann auf Ebene des Bebauungsplanes nicht beeinflusst werden. Eine Beschlussfassung ist nicht notwendig.

Begründung

Bei den Flächen, welche durch die neu geplante Straße zerschnitten werden, handelt es sich um ein bereits rechtskräftig festgesetztes Industriegebiet. Mit Bau der Straße werden diese Flächen erschlossen. Grundstückskäufe wurden durch unterschiedliche Firmen bereits getätigt. Mit einer zeitnahen Umsetzung der Projekte wird gerechnet.

Auf Basis der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren wurde der Entwurf zum Bebauungsplan zwischenzeitlich wie folgt fortgeschrieben:

Planzeichnung

- Die Schutzmauer der Firma TanQuid wurde als zeichnerischer Hinweis in die Planzeichnung integriert.
- Der Standort des Pumpwerks und der Trafostation wurden als zeichnerische Hinweise in der Planzeichnung festgehalten.
- Die Festsetzungen zu den Grünflächen wurden verfeinert.

Textliche Festsetzungen

- Die textlichen Festsetzungen wurden hinsichtlich der grüngestalterischen Maßnahmen ergänzt.
- Die textlichen Festsetzungen wurden hinsichtlich der Schutzmauer zum Tanklager ergänzt.

Hinweise zum Bebauungsplan

- Die Hinweise zum Bebauungsplan wurden zu den Aspekten des Amphibienschutzes, der Schutzmauer für die Firma TanQuid, den Leitungen der Deutschen Telekom und der Deichanlage vervollständigt.

Begründung

- Die Begründung wurde um den Umweltbericht ergänzt.

- Der Landschaftsplan wurde erarbeitet und das Kapitel zum Landschaftsplan der Begründung wurde ergänzt.

1.4 Ergebnis von Bürger- und Trägerbeteiligung gemäß (§3 Abs.2 bzw. §4 Abs.2 BauGB)

Die Auswertung der Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren erfolgte in den Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses bzw. des Stadtrates am 29.10.2008 bzw. 04.11.2008. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Amtsblatt Nr. 049/2008 am 07.11.2008. Der Planentwurf der Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 037 F "Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung" (Verlängerung der Stockholmer Straße II) konnte in der Zeit vom 17.11.2008 bis einschließlich 17.12.2008 in der Verwaltung eingesehen werden.

Während dieser Frist wurden keine Anregungen vorgetragen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 12.11.2008 aufgefordert, Anregungen zur Satzung zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 037 F "Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung" (Verlängerung der Stockholmer Straße) bis zum 17.12.2008 zu äußern.

Folgende Anregung wurde vorgetragen.

ANREGUNGEN ZU AUFSCHÜTTUNGEN INNERHALB DER BIOTOPVERBUNDKORRIDORE
Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird darauf hingewiesen, dass Geländeauffüllungen in den Biotopverbundkorridoren Ö 1-3 gemäß dem auf der Planzeichnung abgebildeten Systemschnitt nicht vorgesehen sind und unterbleiben sollten.
Beschluss
Der Bebauungsplan wird um den Hinweis ergänzt, dass Auffüllungen in den Biotopverbundkorridoren nur im erforderlichen Maß durchgeführt werden dürfen. Die zum Erhalt festgesetzten Bäume dürfen nicht gefährdet werden. Hinsichtlich des Materials ist eine Abstimmung mit den zuständigen Behörden erforderlich.
Begründung
Von Auffüllungen in den Biotopverbundkorridoren sollte grundsätzlich abgesehen werden, da eine naturnahe Gestaltung der Flächen vorgesehen ist und mit einer Auffüllung eine Verfremdung des natürlichen Standortes einhergehen würde. Auch die zur Erhaltung festgesetzten Bäume entlang des Deichs würden durch eine Auffüllung, je nach Mächtigkeit, beeinträchtigt. Dennoch muss an manchen Stellen zwangsläufig eine Auffüllung erfolgen. Beispielsweise müssen bei Rückbau des Weges entlang des Deichs die entstehenden Gräben für die vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen wieder aufgefüllt werden. Auch müssen gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes an manchen Stellen innerhalb der Ausgleichsflächen halboffene sandig/kiesige Bereiche für die Amphibien entwickelt werden. Die Auffüllungen sollten aus den oben genannten Gründen jedoch auf das erforderliche Maß reduziert werden.

Die Planung wurde auf Grundlage der Ergebnisse aus den Beteiligungsverfahren geringfügig angepasst. Der Bebauungsplan wurde um Hinweise zu Auffüllungen ergänzt.

Die Grundzüge der Planung sind jedoch nicht berührt.

1.5 Satzungsbeschluss

Der Stadtrat hat den Bebauungsplan am 12.03.2009 als Satzung beschlossen. Dies wurde im Amtsblatt am 15.04.2009 bekannt gemacht.

2. ZIEL DER PLANUNG, ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

2.1 Errichtung einer Straßenverkehrsfläche

Bereits im Jahr 2007 wurde im Hinblick auf die Erschließung des als „ParkStadt am Rhein“ oder auch als „Pleiad“ bezeichneten Industriegebiets ein Bebauungsplan aufgestellt, der im Wesentlichen die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche zum Gegenstand hatte.

Infolge der derzeit hohen Nachfrage bezüglich Gewerbeflächen wurden innerhalb des Areals große zusammenhängende Grundstücksflächen veräußert.

Aktuell wurde durch einen Lebensmitteldiscounter eine Grundstücksfläche von ca. 162.500 m² nördlich des Vorhabens der Firma Pnehage erworben. Hier soll ein weiteres Zentrallager errichtet werden. Die übrigen Flächen des Industriegebiets (ca. 263.500 m²) wurden durch einen Projektentwickler angekauft. Man beabsichtigt hier Logistikzentren zu etablieren. Um den Firmen die benötigten ausreichend großen Flächen zur Verfügung stellen zu können und möglichst günstige Grundstückszuschnitte zu erhalten, muss hinsichtlich der geplanten Erschließungsstraße im zweiten Bauabschnitt eine Umplanung vorgenommen werden, in der die Trassenführung geändert wird. Hier soll die bislang vorgesehene Trasse um bis zu 100 m nach Osten verschoben werden.



alter Trassenverlauf



geplanter Trassenverlauf

Abbildung 1: Vergleich alter Trassenverlauf – geplanter Trassenverlauf

Der Bebauungsplan Nr. 37 F aus dem Jahr 2007 kann daher für den geplanten 2. Bauabschnitt nicht mehr als planungsrechtliche Grundlage herangezogen werden. Auch der ursprünglich bestehende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 37 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ aus dem Jahr 1979 sieht für die Straßenbaumaßnahme in dem aktuell in Rede stehenden Bereich keine entsprechende Festsetzung vor.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für den zweiten Bauabschnitt der Verlängerung der Stockholmer Straße ist die Änderung des Bebauungsplans „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ (1979) erforderlich.

2.2 Sicherung von Freiflächen für den Arten- und Biotopschutz

Nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 F „Alte Rheinhäuser Weide“, (4. Änderung, Verlängerung der Stockholmer Straße) wurde seinerzeit im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Amphibienuntersuchung und ein faunistisches Gutachten für den gesamten Bereich des Pleiad - Geländes erstellt. Innerhalb der Untersuchung zu den Amphibien wurde für verschiedene Krötenarten die Bedeutung von Wanderkorridoren zwischen dem Pleiad - Gelände und dem östlich gelegenen Auwald bestätigt. Auch die Grasfluren des Rheindeichs werden als Verbindungskorridor genutzt. Da gemäß Gutachten nach Herstellung der straßenbegleitenden Mulde mit einer zügigen Besiedlung derselben zu rechnen ist, empfiehlt der Gutachter die Anlage von Biotopverbundkorridoren, um die Isolation von Teilpopulationen zu vermeiden. Ferner werden die Grüntrassen auch für andere Arten (Kleinsäuger) Wanderungsbewegungen zwischen der Mulde und dem Auwald ermöglichen. Entlang des Deichweges soll ein durchgehender Grünstreifen entwickelt werden.

Die genaue Lage der Korridore war in dem Planverfahren damals noch nicht absehbar. Mittlerweile ist die Vermarktung der Grundstücke jedoch so weit fortgeschritten, dass die geplanten Grünstreifen lokalisiert werden können. Der für die entsprechenden Areale rechtskräftige Bebauungsplan

setzt ein Industriegebiet fest. Mit der nun geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37 G „Alte Rheinhäuser Weide, 5. Änderung, (Verlängerung der Stockholmer Straße II)“ sollen die für die Verbindungskorridore vorgesehenen Flächen aus der industriellen Nutzung herausgenommen und für eine Freiflächennutzung gesichert werden. Zusätzlich erfolgt auf diese Weise auch eine Gliederung des Industriegebiets durch Grünbereiche.

2.3 Fazit

Die Änderung zum rechtskräftigen Bebauungsplan 037 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ betrifft die Erschließungsstraße sowie die straßenbegleitenden Einrichtungen wie Verkehrsbegleitgrün und Versickerungsmulde. Ferner sollen für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Flächen aus der industriellen Nutzung herausgenommen und durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.

Für das übrige Pleiad - Areal wird die Zulässigkeit von Vorhaben weiterhin durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 037 geregelt. Alle ursprünglichen Festsetzungen werden beibehalten.

3. LAGE, ABGRENZUNG UND GRÖÖE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Speyer, innerhalb des als „Pleiad“ oder „Parkstadt am Rhein“ bezeichneten Industriegebiets.

Stadtintern ist der Bereich über die „Industriestraße“ (K 3) und über die Straße „Am Neuen Rheinhafen“ (K 6) zu erreichen.

Die „Industriestraße“ ist über die Anschlussstelle „Speyer Zentrum“ mit der B 39 verbunden. Diese führt in ihrem östlichen Verlauf über die Rheinbrücke auf die A 6 und A 5 Richtung Karlsruhe und Heidelberg/Mannheim. Folgt man der B 39 nach Westen gelangt man zur B 9, die in Richtung Norden zum Autobahnkreuz Speyer und auf die A 61 führt. In Richtung Süden gelangt man auf der B 9 nach Landau und Germersheim.

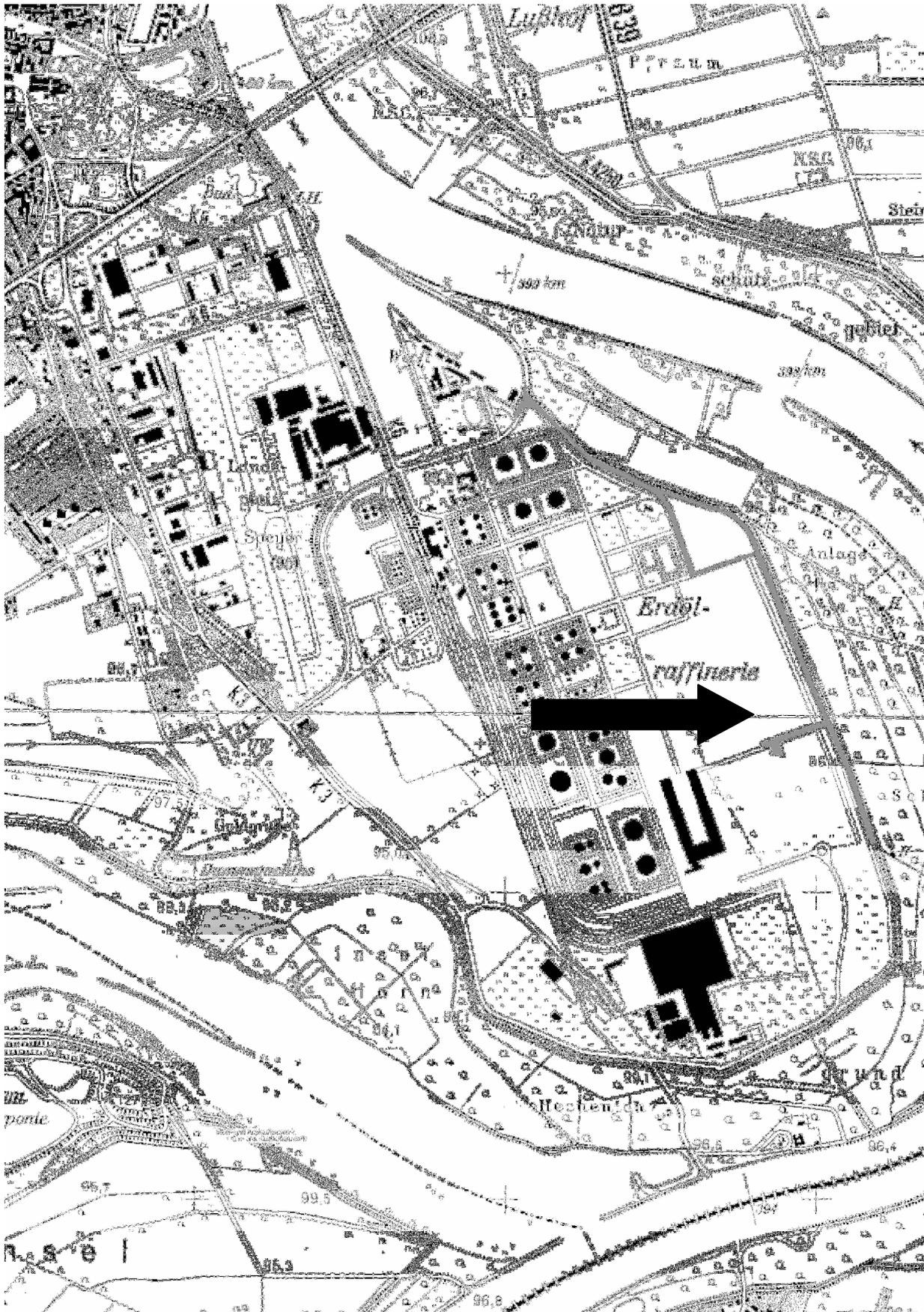


Abbildung 2: Lage im städtischen Zusammenhang, ohne Maßstab

4. AKTUELLE PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

4.1 Flächennutzungsplan der Stadt Speyer

Im Flächennutzungsplan 2020 ist eine Erschließungsstraße für das Industriegebiet dargestellt. Zwar weicht die Trassenführung im nördlichen Bereich entsprechend der ursprünglichen Planung ab, der Flächennutzungsplan ist jedoch nicht als parzellenscharf anzusehen.

In den Bereichen, in welchen die Biotopverbundkorridore vorgesehen sind, stellt der Flächennutzungsplan eine gewerbliche Baufläche dar. Die geplanten Korridore dienen unter anderem der Eingrünung und der Gliederung der zur gewerblichen Nutzung vorgesehenen Flächen. Der Flächennutzungsplan steht der Ausgestaltung der gewerblichen Flächen nicht entgegen. Die angestrebte Planung ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten. Die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 BauGB sind erfüllt. Diesbezüglich wurden von der zuständigen Stelle der Struktur- und Genehmigungsdirektion aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken geäußert.



Abbildung 4: Ausschnitt aus der Plankarte zum Flächennutzungsplans (FNP 2020), ohne Maßstab

4.2 Bebauungsplan Nr. 37 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“

Für das Gebiet besteht derzeit ein rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 37 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“ (1979). Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurde der zu ändernde Bereich als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,8 die Baumassenzahl 9,0. Zur Sicherstellung der Eingrünung des Baugebiets sind auf den Baugrundstücken Bäume und Sträucher anzupflanzen.



Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 37 „Alte Rheinhäuser Weide, 1. Änderung“, ohne Maßstab

4.3 Bebauungsplan Nr. 37 F „Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung“, (Verlängerung der Stockholmer Straße)

Durch den Bebauungsplan Nr. 37 F „Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung“ (Verlängerung der Stockholmer Straße) wurde im Jahr 2007 erstmals die planungsrechtliche Grundlage zum Ausbau der Erschließungsstraße durch das Pleiad - Gelände geschaffen.

Ziel des Bebauungsplans war zum einen die Erschließung von Gewerbeflächen innerhalb des Industriegebiets. Zum anderen sollte durch die geplante Verkehrsführung ein Ringschluss zwischen der „Stockholmer Straße“ und der Straße „Am Neuen Rheinhafen“ entstehen, um so durch eine optimierte Erschließungssituation zur Attraktivierung des Pleiad - Geländes beizutragen. Auch sollte für den gesamten südlichen Bereich Speyers eine Entzerrung der Verkehrsströme erfolgen.

Festgesetzt sind hauptsächlich eine allgemeine öffentliche Verkehrsfläche, Versickerungs- und Grünflächen sowie eine Baumreihe.

Der entsprechende Bebauungsplan ist seit Juli 2007 rechtskräftig. Der erste Bauabschnitt wurde zwischenzeitlich verwirklicht.

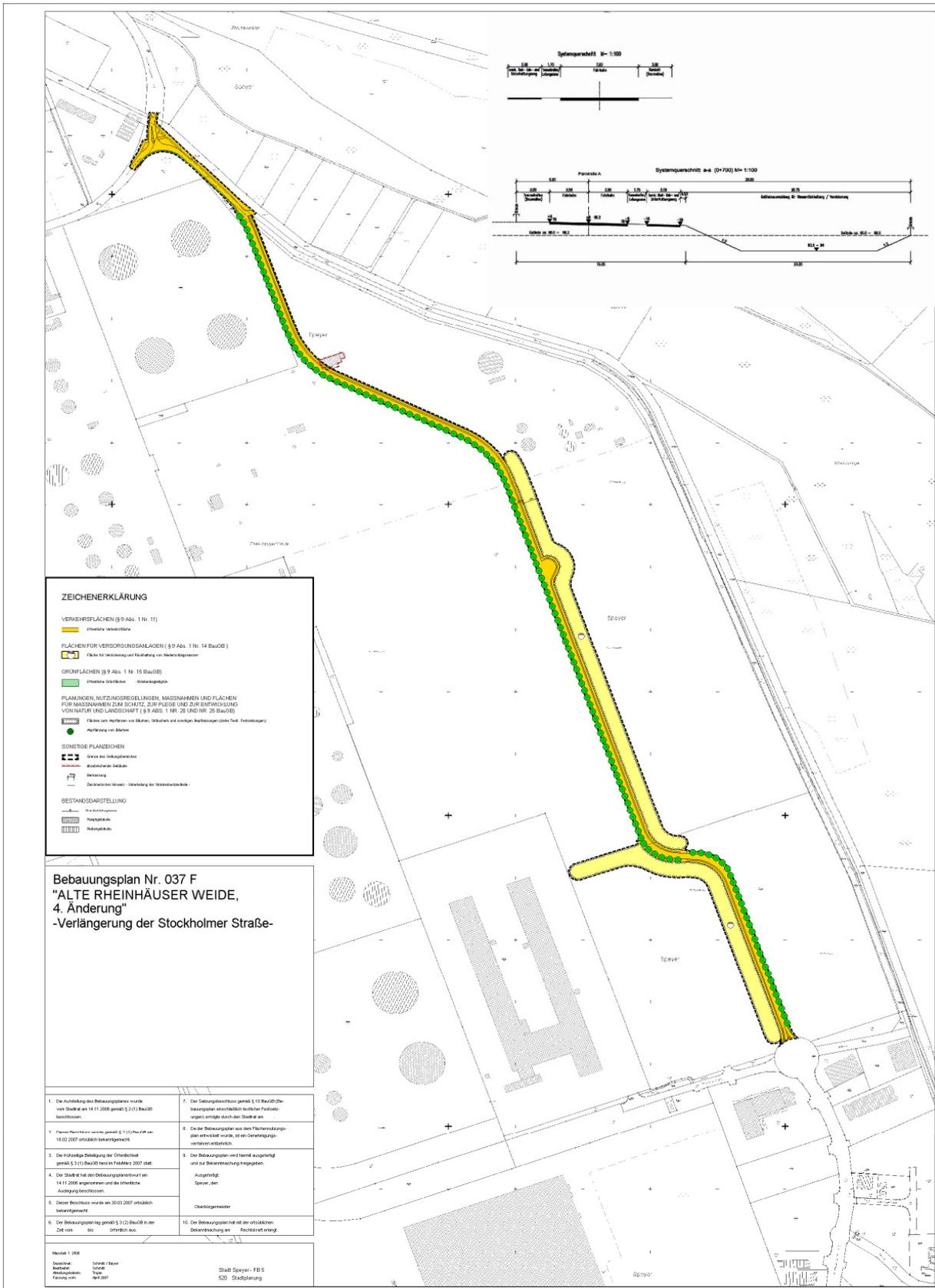


Abbildung 6: Bebauungsplan Nr. 37 F „Alte Rheinhäuser Weide, 4. Änderung“, (Verlängerung der Stockholmer Straße), ohne Maßstab

4.4 Fachplanungen

Nordwestlich des Plangebiets befindet sich der Verkehrslandeplatz Speyer. Das Planfeststellungsverfahren für die Verlängerung der vorhandenen Start- und Landebahn sowie für die Umliegung der Kreisstraße K3 und der „Joachim-Becher-Straße“, die zugleich auch verlängert wird, wurde Anfang 2008 abgeschlossen. Mit dem Ausbau wurde jedoch noch nicht begonnen. Beide Planungen betreffen die geplante Baumaßnahme zur Erschließungsstraße nicht.

Das Plangebiet liegt im beschränkten Bauschutzbereich gemäß §17 LuftVG. Demnach ist im Umkreis von 1,5 km (§ 12 Abs.2 S. 1 LuftVG) Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen die Erteilung einer Baugenehmigung nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden möglich. Durch den Neubau der Straße werden die gemäß LuftVG vorgesehenen Höhenbeschränkungen nicht tangiert.

Auf einer Länge von ca. 500 m verläuft die neue Trasse der Straße entlang des Rheinhauptdeichs. Sowohl der Trassenverlauf, als auch die parallel dazu verlaufenden Versickerungsmulde liegen innerhalb einer 150 m breiten Deichschutzzone nach § 15 Rheindeichordnung. Innerhalb dieser Schutzzone sind Grabungen, Bohrungen, das Verlegen von unterirdischen Leitungen oder sonstigen baulichen Maßnahmen, die die Deichsicherheit beeinträchtigen können nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde zulässig. Nach Aussagen der Planer ist die Deichsicherheit voraussichtlich nicht gefährdet. Erste Gespräche mit der SGD – Außenstelle in Speyer haben bereits stattgefunden. Ggf. erforderliche Genehmigungen müssen bei den zuständigen Stellen eingeholt werden. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich baulicher Maßnahmen in der Deichschutzzone ersetzen eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis nicht.

Im Bereich des Ausbuanfangs der neuen Straße wird ein Pumpwerk erstellt, die wasserrechtliche Erlaubnis hierzu liegt mit Schreiben vom 06.08.2008 vor. Das Pumpwerk wird zur Begrenzung des maximalen Wasserspiegels auf Höhe zentralen Mulde erstellt.

Nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF 110 – Läger) müssen Läger von einem Schutzstreifen umgeben sein. Schutzstreifen sind Bereiche, die sowohl die Nachbarschaft gegen die Einwirkung eines Brandes als auch das Lager selbst gegen Zündgefahren von außen sichern sollen. Die Breite der Schutzstreifen muss bei einer Lagerung in Tanks und gelagerten Mengen von mehr als 100 m³ mindestens 30 m betragen. Die Breite des Schutzstreifens ist bei der Lagerung in Tanks von deren Wanderungen an zu messen. Da im geplanten Verlauf der Stockholmer Straße eine Überlagerung mit der Schutzzone des Lagertanks D – 1403 der Firma Tanquid besteht, soll eine Schutzmauer errichtet werden. Die Mauer wird eine Länge von 40 - 50 m und eine Höhe von ca. 2,00 m betragen.

5. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

Die Trassenführung im nördlichen Pleiad - Areal verläuft von der nordöstlichen Grundstücksecke der Firma PneuHage geradeaus bis zum Rheinhauptdeich und hier parallel zum Deich bis zum Anschluss an die Straße „Am neuen Rheinhafen“ (siehe Abbildung 1).

Die von der Pleiad GmbH vorgelegte Planung (siehe auch Anlage 1) sieht einen Ausbau als 7,00 m breite Asphaltstraße vor. Entlang der Straße soll, durch einen 1,75 m breiten Grünstreifen getrennt, ein 3,00 m breiter kombinierter Rad-/Gehweg mitgeführt werden. Östlich des Geh- und Radweges verläuft eine 1,25 m bis 1,50 m breite Mulde für das anfallende Niederschlagswasser des Straßenkörpers.

Die Straße wird westlich von einer Baumreihe flankiert, die Baumpflanzung soll wie im Vorgängerplan (037 F) in einem Abstand von 12,00 m erfolgen.

Die Pappelreihe entlang des Deichwegs bleibt in Absprache mit der SGD und der Abteilung Stadtgrün erhalten, lediglich auf den letzten 200 m im Bereich der Einmündung der neuen Straße in die Straße „Am neuen Rheinhafen“ müssen einige der Bäume weichen. Die genaue Anzahl kann jedoch erst im Rahmen der weiteren Planung ermittelt werden.

Die beiden Biotopverbundkorridore werden zwischen der zentralen Versickerungsmulde des ersten

Bauabschnittes und dem Rheinhauptdeich bzw. dem Auwald angeordnet. Sie werden in einer Breite von 10,00 und 20,00 m angelegt. Westlich entlang des Deichweges soll ein durchgehender Grünstreifen von mindestens 15,00 m Breite entwickelt werden. Hieran schließt sich ein 3,00 m breiter Grünstreifen auf den privaten Grundstücken an, auf welchem in Höhe der Gebäude Bäume gepflanzt werden sollen. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Grünflächen wurden innerhalb des Landschaftsplans entsprechende Festsetzungen erarbeitet.

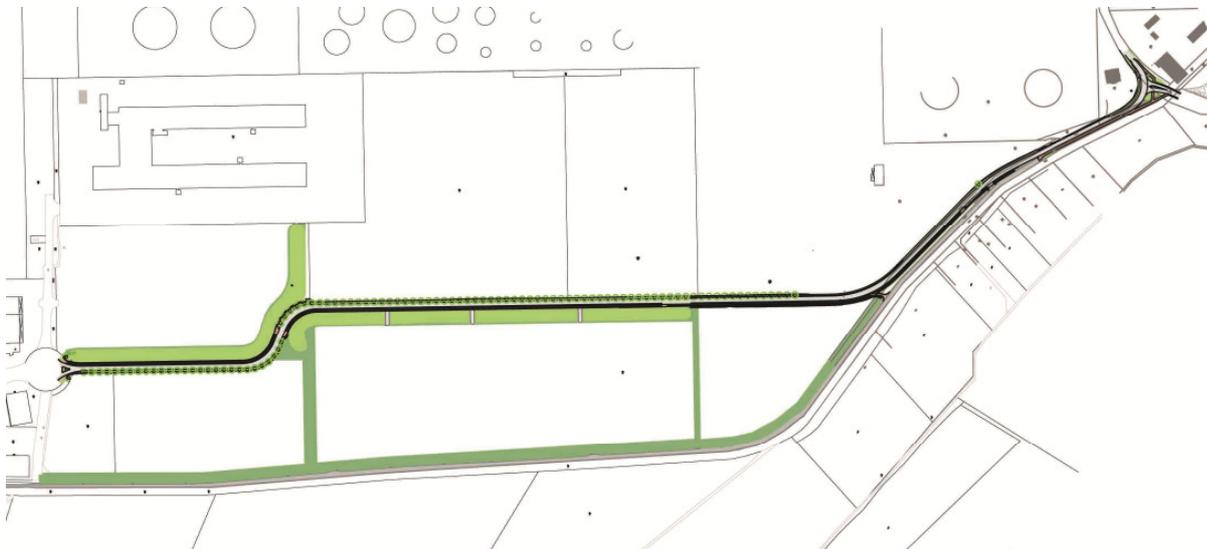


Abbildung 7: System der Biotopverbundkorridore, ohne Maßstab

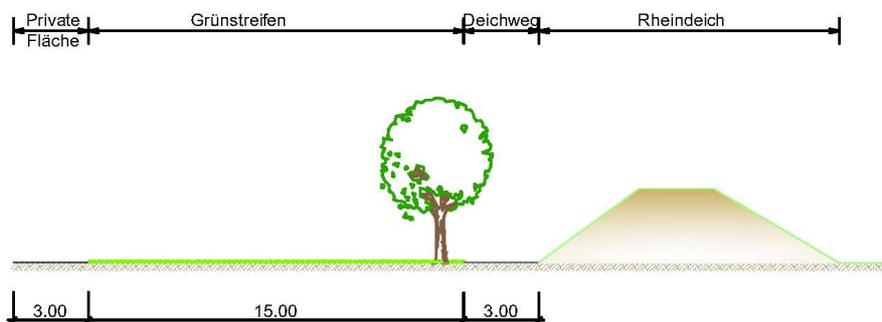


Abbildung 8: Systemschnitt des Biotopverbundkorridors entlang des Rheindeichs, ohne Maßstab

5.1 Geplante Festsetzungen

Der Änderungsplan regelt hauptsächlich die Gestaltung von Verkehrs- und die Sicherung von Grünflächen. Geplant sind Festsetzungen für eine allgemeine öffentliche Verkehrsfläche sowie für grünordnerische Maßnahmen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Der Straße kommt überwiegend eine Erschließungsfunktion zu, daher wird sie als öffentliche Verkehrsfläche allgemeiner Zweckbestimmung normiert. Bei der zeichnerischen Darstellung des Systemquerschnitts sowie bei der Unterteilung der Fläche in Straßenbestandteile innerhalb der Planzeichnung handelt es sich nicht um Festsetzungen, sondern lediglich um Hinweise zur Verdeutlichung der geplanten Maßnahme.

Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Zur Entwässerung der Straßenflächen ist die Herstellung von straßenparallelen Mulden in einer Breite von 1,50 bis 2,00 m als Versickerungs- und Grünfläche vorgesehen, diese werden als Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser normiert.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ableitung von Regenwasser eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht ersetzen.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Änderung des Bebauungsplans bietet zugleich die Chance den Belangen des Naturschutzes Rechnung zu tragen. Ebenso können Vorkehrungen getroffen werden, Mulde und Straße durch Anpflanzungen landschaftsgerecht einzubinden. Ferner kann durch die Multifunktionalität von Gehölzanpflanzungen auch ein Beitrag zum naturschutzfachlichen Ausgleich erzielt werden. Diesbezüglich wurde zum Bebauungsplan ein Landschaftsplan erstellt, in dem auch eine Grünkonzeption erarbeitet wurde. Die hier enthaltenen Festsetzungsvorschläge wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Folgendes wurde normiert:

- die Anlage von Biotopverbundkorridoren,
- die Pflanzung einer einseitigen Baumallee (Abstand der Bäume 12 m) entlang der Erschließungsstraße.
- der Erhalt der Bäume entlang des Deichverteidigungsweges und deren Schutz vor Stamm-, Wurzel- und Kronenschäden,
- die Anpassung der Amphibienschutz- und Leiteinrichtungen an die geänderte Straßenplanung,
- die Verwendung einer Straßenbeleuchtung mit Natriumdampflampen ("Gelbes Licht") gemäß Stand der Technik.

6. UMWELTBERICHT

Nachdem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange innerhalb des Scoping (frühzeitige Behördenbeteiligung) aufgefordert wurden, Äußerungen im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu tätigen, wurde zum Bebauungsplan die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB durch das Büro „Björnsen Beratende Ingenieure GmbH“ erarbeitet.

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Änderungsverfahrens

Seit dem 4. Änderungsverfahren sind in großem Umfang Grundstücksflächen der ParkStadt am Rhein an verschiedene Investoren veräußert worden.

Bedingt durch eine vom Investor benötigte Grundstücksgröße bzw. den Zuschnitt des Grundstücks muss der Verlauf der in der 4. Änderung dargestellten Erschließungsstraße im Abschnitt zwischen der Nordgrenze des Pnehage-Grundstückes und dem Pumpwerk Süd / Am neuen Rheinhafen nach Osten verschoben werden. Die Trasse soll nunmehr auf einem vorhandenen Weg in gerader Linie nördlich weiter geführt werden (statt in einem nach Westen gerichteten Bogen) und dann bis zum Hafen parallel zum Deichverteidigungsweg verlaufen. Neben der Straße wird eine ca. 1,5 – 2 m breite Entwässerungsmulde verlaufen, die in die zentrale Entwässerungsmulde einleitet. Zwischen Bau-km 1+700 und 1+740 ist eine Schutzwand bzw. -mauer vorgesehen.

Zusätzlich zur Trassenführung der Straße sollen im Änderungsverfahren die für den Artenschutz vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen festgesetzt werden:

- Zwei Korridore zwischen der Entwässerungsmulde und dem Rheinhauptdeich
- Verbindungskorridor zwischen den beiden Geländestreifen entlang des Rheinhauptdeiches.

Die neue Straßenführung und die Lage der Korridore ist dem Lageplan B-1 zum Landschaftsplan

zu entnehmen. Die Details der Biotopgestaltung sind in Lageplan B-2 dargestellt.

Der Umweltbericht und der Landschaftsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans zeigen die Bestandssituation im Frühjahr 2007, die Eingriffe und die seinerzeit vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen. In diesen Unterlagen ist auch die FFH-Prognose für das angrenzende Natura 2000-Gebiet DE 6716-301/402 enthalten. Die Darstellung im Umweltbericht zur 5. Änderung baut auf diesen Aussagen auf. Im Gestaltungskonzept für die Biotopkorridore sind die Festlegungen des Fachbeitrags Artenschutz berücksichtigt, der zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis [1] erstellt wurde.

6.1.2 Rechtliche Grundlagen, Ziele des Umweltschutzes

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Im Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde die Herstellung der Erschließungsstraße bereits unter allgemeinen Umweltschutzaspekten betrachtet. Erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft wurden in diesem Zusammenhang nicht ermittelt, weil durch die Straße keine Freiflächen in Anspruch genommen werden, die sich außerhalb der bereits als überbaubar festgesetzten Flächen befinden.

Bebauungspläne bewirken zwar keine Eingriffe in Natur und Landschaft, sie bereiten diese jedoch vor. Es sind daher gem. § 1 und § 1a BauGB im Rahmen des vorsorgenden Umweltschutzes Gefährdungsabschätzungen zu treffen. Um den Umwelt- und Naturschutzbelangen der Gesetzeslage entsprechend ausreichend Rechnung zu tragen, beruhte gemäß Vereinbarung zwischen der Stadt Speyer und der Pleiad Real Estate Speyer GmbH der Landschaftsplan zur 4. Bebauungsplanänderung nicht auf der geltenden Festsetzung hinsichtlich der überbaubaren Flächen, sondern auf der Grundlage des tatsächlichen Zustands der als bebaubar festgesetzten Flächen. Diese Darstellung wird deshalb auch für die 5. Änderung übernommen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Nutzungsspezifische Auswirkungen

Der Planbereich verläuft durch ein Industriegebiet im Süden der Stadt, welches es im Rahmen der Innenentwicklung zu nutzen gilt. Ziel der Planung ist es, die vorhandenen gewerblichen Flächen zu erschließen und die Nutzung der ehemaligen Industriebrache voran zu treiben. Der Umfang an Industrieflächen insgesamt wird dabei nicht erhöht.

Nicht zuletzt im Hinblick auf die industrielle Nutzungen der benachbarten Bereiche werden durch den Neubau der Straße keine Konflikte hervorgerufen.

6.2.2 Verkehrsspezifische Auswirkungen

Zwar entsteht durch die Neubebauung entlang der Straße Ziel- und Quellverkehr. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser durch das vorhandene Straßennetz aufgenommen werden kann. Weiterhin ist anzunehmen, dass durch die neu geplante Straße eine Entlastung der Industriestraße (K3) durch eine Umverteilung der Verkehrsströme stattfinden wird. Insgesamt betrachtet wird es zu einer Entzerrung der Verkehrsströme im Süden Speyers kommen.

Ferner wird das Gelände bedingt durch die Führung eines Fuß- und Radweges nun auch für Fußgänger und Radfahrer zugänglich und es werden diesbezüglich neue Wegebeziehungen ermöglicht.

6.2.3 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Der Mensch ist auf intakte Lebensgrundlagen angewiesen, deshalb ist er bei negativen Veränderungen der Umwelt direkt oder indirekt betroffen. Die gesundheitlichen Aspekte von Lärm, Luftverschmutzung, Klimaausgleich, Wohnqualität und Erholungspotenzial des Umfeldes spielen hierbei

eine besondere Rolle.

Innerhalb des Geltungsbereichs und auf angrenzenden Flächen befinden sich keine zur Wohnnutzung festgesetzten Gebiete, spezielle Erholungseinrichtungen existieren ebenfalls nicht. Entlang des Deichfußes verläuft ein befestigter Weg, der von Radfahrern und Spaziergängern regelmäßig genutzt wird. Wasserseits des Deiches (außerhalb des Geltungsbereichs) befinden sich die Wald- und Grünlandflächen der Rheinaue.

Die Herstellung der Straße bzw. Veränderung der Trassenführung hat keine direkten Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Wohnsituation der Bevölkerung. Durch den LKW-Verkehr ist jedoch mit einer Verlärmung des angrenzenden Naherholungsgebietes (Rheinaue) zu rechnen.

6.2.4 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere

Im Geltungsbereich befinden sich keine Biotopstrukturen, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen. Wie auf den Flächen wasserseits des Deiches würde hier natürlicherweise ein Stieleichen-Feldulmen-Flußauenwald (Hartholzauenwald) stocken. Der Bereich, der von der veränderten Straßenführung betroffen ist, war im Frühjahr 2007 mit Gebüsch und Schlagfluren bzw. Pionierbeständen bewachsen, die sich auf den früheren Raffinierflächen entwickelt hatten. Inzwischen wurden diese Flächen bereits in Vorbereitung der Bebauung mit Gewerbeeinheiten gerodet. Entlang des Deichverteidigungsweges zieht sich ein Baumstreifen (Pappeln) hin, der so weit wie möglich erhalten werden soll. Angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich der Rheinhauptdeich, der z. T. von altem Baumbestand begleitet wird. Wasserseits des Deiches liegen Grünlandflächen und Auwald. Diese Bereiche gehören zum Natura 2000-Gebiet, vom Vorhaben sind sie nicht direkt betroffen.

Bauzeitlich (temporär) sind Tiere und Pflanzen durch Lärm, Staub- und Schadstoffimmissionen betroffen. Es besteht die Gefahr, dass Tiere durch Baufahrzeuge überfahren und/oder beim Freiräumen des Baufeldes getötet werden.

Dauerhaft sind Pflanzen und Tiere durch Überbauung ihrer Lebensräume betroffen und Tiere durch den Straßenverkehr gefährdet.

Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet sowie auf streng und besonders geschützte Arten und ihre Populationen

Natura 2000-Gebiet

Das FFH- und Vogelschutzgebiet ist von der Baumaßnahme nicht direkt betroffen. Die Straße wird jedoch in direkter Nähe der Schutzgebietsgrenze gebaut. Als Erhaltungsziel wird für den wasserseits an den Hochwasserschutzdeich angrenzenden Lebensraumtyp 6510 (Flachland-Mähwiese) eine Optimierung der Lebensbedingungen für typische Tier- und Pflanzen- Lebensgemeinschaften durch eine extensive Nutzung und Pflege genannt. Dieses Schutzziel ist durch den Straßenbau nicht gefährdet.

Für das Gesamtgebiet „maßgebliche Vogelarten“ sind Eisvogel, Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht.

Störungen der genannten Arten durch Lärm, Staub, Abgase und Unruhe sind zwar nicht auszuschließen. Der Eisvogel benötigt als Lebensraum jedoch Wasserflächen, er findet in der Nähe der verlärmten Flächen keine Nahrungs- oder Bruthabitate vor, er ist deshalb nicht betroffen. Die Spechtarten brüten in Altbäumen und benötigen zusammenhängende Waldflächen als Kern-Lebensräume. Die Auenwaldbereiche befinden sich in ausreichender Entfernung, so dass durch Verlärmung keine Beeinträchtigung ihrer Populationen anzunehmen ist.

Artenschutz

Im Frühjahr und Sommer 2007 sind im bis dato unbebauten Gelände der Parkstadt am Rhein Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge (Tagfalter und Widder-

chen) und Springschrecken durchgeführt worden. Auf Grundlage der Ergebnisse ist ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt und mit dem Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung der Genehmigungsbehörde (SGD Süd) vorgelegt worden [1].

Alle streng und besonders geschützten Arten wurden einer näheren Betrachtung im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen unterzogen, insbesondere im Hinblick darauf, ob durch die Überbauung wesentlicher (Teil)habitats die lokalen Populationen dieser Arten auf ein signifikant niedrigeres Niveau gesenkt werden könnten.

Die geplanten Biotopkorridore im Geltungsbereich sollen die Trennwirkung von Straße und Gewerbebebauung auf die im Gelände derzeit noch vorhandenen und der sich in der breiten, abwechslungsreich gestalteten zentralen Entwässerungsmulde bereits reproduzierenden Amphibienpopulationen verhindern. Die Eingriffe in das Arten- und Biotoppotenzial können dadurch weitestgehend kompensiert werden.

Die zur Minderung möglicher Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen sind artenspezifisch abgeleitet worden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen (insbesondere der Amphibien) soll durch die Herstellung der Biotopkorridore bereits vor der Bebauung weiterer Flächen entgegen gewirkt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG kann auf diese Weise mit hinreichender Sicherheit abgewendet werden.

6.2.5 Auswirkungen auf den Boden

Die Böden des Geltungsbereichs haben sich aus kiesigen und sandigen Ablagerungen des Rheins (Abtragungsschutt aus den umliegenden Gebieten) entwickelt. Die oberen Bodenschichten bestehen aus fluviatilen Lockermaterial, das bis zur Begründung und Eindeichung des Rheins häufig umgelagert wurde. Aus den Ablagerungen des Flusses haben sich carbonatreiche, schluffige bis lehmige Auengleye und Braune Auenböden entwickelt, die sich seit der Ausdeichung in der Entwicklung zu terrestrischen Böden befinden. Auf Grund der früheren Nutzung als Raffineriestandort sind die Böden im nördlichen Geltungsbereich, der durch die Verlegung der Straße betroffen ist, vorgeschädigt. Trotz der stattgefundenen Sanierungsmaßnahmen können stellenweise noch Verunreinigungen vorhanden sein.

Der geplante Eingriff wird in seinem Umfang etwas geringer sein und seiner Lage im Bereich von vorgeschädigtem Boden dem Eingriff, der in der 4. Änderung bereits beschrieben und erfasst worden ist, entsprechen.

6.2.6 Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser

Das Grundwasser setzt sich aus dem vom Rhein her zufließenden Filtrat, dem landseitigen Zufluss aus dem Niederterrassenaquifer sowie aus Niederschlagsversickerung zusammen. Der Grundwasserstrom bewegt sich großräumig nach Nordosten zum Rhein hin. Die Grundwasserflurabstände reichen von 0,40 m in den Randsenken bis 1,50 m in den höher gelegenen Zonen; sie weisen eine starke Korrelation zum Rheinwasserstand auf. Der obere Grundwasserleiter besteht aus einer ca. 15 m mächtigen Kiesablagerung. Er ist von mehreren tiefer liegenden Grundwasserleitern unterlagert.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer. Das Gebiet ist jedoch, obwohl vor Überflutung durch den Deich geschützt, vom Rheinstrom geprägt: Wenn der Rheinwasserstand ansteigt, steigt auch das Grundwasser entsprechend an und tritt als Druckwasser landseits des Deiches in Erscheinung. In der zentralen Entwässerungsmulde wird Druck- und Regenwasser gefasst und über ein Pumpwerk in den Rhein geleitet. Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Rhein wurde am 06.08.2008 erteilt.

Durch die Herstellung der Straße wird eine Versickerung des Niederschlags auf dieser versiegelten Fläche zwar verhindert, das Wasser wird jedoch dem örtlichen Wasserhaushalt nicht entzogen, weil es in den angrenzenden Mulden versickern kann.

Durch die Veränderung der Straßenführung ergibt sich gegenüber der 4. Änderung keine andere Betroffenheit des Schutzgutes Wasser (Grund- und Oberflächenwasser).

6.2.7 Auswirkungen auf Klima und Luft

Das Klima des Rhein-Neckarraumes ist atlantisch geprägt, d. h. das durch milde Winter und trockene Sommer gekennzeichnet. Mit Jahresdurchschnittstemperaturen von 9-10°C gehört dieser Klimaraum zu den wärmsten Gegenden Deutschlands. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ist mit rund 600 mm vergleichsweise gering. Die thermische Begünstigung des Raumes führt zu häufigen bioklimatischen Belastungen durch feuchte Wärme, die aus dem von Mittelgebirgsrändern umschlossenen Tiefland nicht abfließen kann.

Der Bau der Straße hat keinen Einfluss auf die lokalklimatische Situation des Gebietes. Gegenüber dem Ist-Zustand wird die verhältnismäßig geringe Versiegelungsfläche keine messbaren Auswirkungen haben. Mikroklimatische Auswirkungen bleiben begrenzt auf die unmittelbare Umgebung der versiegelten Flächen. Bis auf den Bereich, in dem der Deich direkt an die Straße angrenzt, werden die verbleibenden Flächen später großflächig überbaut, so dass ein Erwärmungseffekt sich auf die Ausprägung der Randbiotopie und das Deichgrünland beschränken wird.

Die Luftqualität entlang der neuen Straße sowie entlang der vorhandenen Zubringerstraßen wird durch Abgase aus dem Lieferverkehr mit schweren LKW beeinträchtigt. Da die spätere Verkehrsbelastung kaum abschätzbar ist, kann auch keine Aussage zur künftigen lufthygienischen Situation getroffen werden.

Durch die Veränderung der Straßenführung ergibt sich gegenüber der 4. Änderung keine andere Betroffenheit des Schutzgutes Luft.

6.2.8 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Die Landschaft im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches ist geprägt durch die Gewerbe- und Raffinerieflächen im Westen und die Rest-Kulturland aus Acker und Grünland, Säumen und Gehölzstreifen. Die Waldflächen wasserseits des Deiches und der Deich selbst gehören nicht mehr zum Geltungsbereich, prägen jedoch das Landschaftsbild.

Im Bereich der Industriebrache haben sich dichte, waldartige Gehölzbestände, jüngere Pioniergebüsche, Grasfluren und Hochstauden entwickelt. Entlang des Deiches verläuft eine prägende Baumreihe.

Das Landschaftsbild wird durch die Herstellung der Straße optisch verändert. Die Veränderung ist jedoch nur aus Richtung des deichparallelen Weges für Passanten wahrnehmbar.

Die spätere Bebauung mit Gewerbeeinheiten im Umfeld der Straße wird sich auf das Landschaftsbild wesentlich stärker auswirken.

6.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Geltungsbereich befinden sich keine als Kulturgüter einzustufende Elemente wie z. B. Bau- oder Bodendenkmäler; auch sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

6.2.10 Prognose der Entwicklung der Umwelt mit und ohne Änderung des Bebauungsplanes

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes 037 ist als Industrie- und Gewerbegebiet festgesetzt. Diese Festsetzung hat Rechtskraft. Nach dem Bau der Erschließungsstraße werden Laufe der Zeit alle Flächen im Geltungsbereich bebaut. Ohne Erschließungsstraße wäre die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Grundflächen im Plangebiet stark eingeschränkt bis unmöglich.

Durch die Festsetzung von Biotopverbundkorridoren werden erhebliche Auswirkungen auf geschützte Tierarten vermieden. Ohne diese Festsetzung wäre die Bebauung der Gesamtfläche möglich.

6.2.11 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Eine **Vermeidung** der beschriebenen Auswirkungen ist nicht möglich, weil der Geltungsbereich bereits als Industrie-/Gewerbegebiet rechtskräftig festgesetzt ist und die bebaubaren Flächen ver-

kehrlich erschlossen werden müssen.

Zur **Verminderung** der Auswirkungen auf die Umwelt sollen Rodungsarbeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 28 LNatSchG nach Möglichkeit nicht zwischen dem 1.3. und 30.9. durchgeführt werden. Einzelbäume im Baufeld werden durch Schutzmaßnahmen vor möglichen Schadwirkungen geschützt. Der Schutz des Oberbodens wird durch Abschieben und getrennte Lagerung sichergestellt. Abgeschobener Oberboden wird wiederverwendet.

Das Grundwasser wird während der Bauarbeiten vor auslaufenden Treib- und Schmierstoffen durch entsprechende Wartungsarbeiten geschützt. Bei Betrieb der Entwässerungsmulde wird der Grundwasserschutz dadurch sichergestellt, dass nur das von gering verschmutzten Flächen abfließende Wasser versickert wird.

6.2.12 Ausgleichsmaßnahmen - Biotopverbundkorridore

Zur Vernetzung der Teilpopulationen geschützter Arten, die sich in der bereits modellierten und begrüneten zentralen Entwässerungsmulde (außerhalb Änderungsbereich) entwickelt haben, sollen Grünkorridore zwischen dieser Mulde und dem Biotopkomplex Rheinaue angelegt und die beiden Korridore mit einem strukturierten Geländestreifen parallel zum Deich verbunden werden.

Die Biotopverbundflächen sind als (Teil-)Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken geeignet und sollen Brutmöglichkeiten für einige Vogelarten bieten. Kleinsäugetern werden Wanderungsbewegungen zwischen der Mulde und dem Auwald/Deich ermöglicht.

Den nördlichen Korridor bildet eine 10 m breite Grünbrücke von der zentralen Entwässerungsmulde zum Rheinhauptdeich. Der Geländestreifen umfasst den mit Schotterrasen befestigten Unterhaltungsweg (zwei schmale Fahrspuren) für den Kanal. Beidseits werden Hochstauden entwickeln und offene und halboffene sandig-kiesige, trockene Bereiche hergestellt.

Der südliche Korridor, eine 20 m breite Grünbrücke erhält flache Mulden aus bindigem Material, die temporär mit Wasser bespannt sein werden. Sandig-kiesige „Dünen“, Totholzstapel und Hochstaudenfluren mit einzelnen Gehölzgruppen vervollständigen die Vielfalt der Lebensräume.

Parallel zum Rheinhauptdeich wird ein ca. 15 m breiter Geländestreifen mit periodischen Flachgewässern, einzelnen Sanddünen, Totholzstapeln, Steinhaufen und Gebüschgruppen die beiden Ost-West-Korridore verbinden. Der Belag des asphaltierten Kanal-Unterhaltungsweges wird entfernt. Die Befahrbarkeit zur Kanalunterhaltung wird durch die Anlage von geschotterten und begrüneten Stichwegen zu den Schächten hergestellt.

Im Bereich zwischen der Schranke am Nordende der noch vorhandenen ELF-Straße und dem Zusammentreffen von neuer Straße und Deichweg wird der Baumbestand (Pappeln) so weit wie möglich erhalten.

Baumreihe

Entlang der Straße wird eine durchgehende Baumreihe eine Leitlinie für Vögel und Fledermäuse zwischen dem im Norden und Süden angrenzenden Auenwald bilden. Die Baumreihe wird nur im nördlichsten Abschnitt entlang einer ca. 40 m langen Schutzwand/Mauer unterbrochen.

Amphibienschutz

Die Leiteinrichtung, die zwischen Straße der zentralen Entwässerungsmulde (außerhalb Änderungsbereich) verläuft, wird am nördlichen Ende so angepasst, dass die Tiere ungefährdet den Verbundkorridor erreichen, jedoch nicht entlang der Straße weiterwandern können.

6.2.13 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 037, 1. Änderung ist eine großflächige Überbauung rechtlich zulässig. Zur weiteren baulichen Nutzung des bereits rechtskräftig festgesetzten Industriegebiets und zur Entzerrung der Verkehrsströme im überwiegend gewerblich genutzten Süden Speyers ist die Anlage einer weiteren Erschließungsstraße notwendig. Diesbezüglich ist eine Alternativendiskussion nicht zielführend.

Durch die vorgegebenen Straßenanschlüsse im Norden und Süden des Gebietes ist es sinnvoll und flächensparend, die neue Straße so geradlinig wie möglich durch das Gelände zu führen. Eine geeignete Lösung wäre die Trassierung, wie sie im 4. Änderungsverfahren dargestellt wurde. Die endgültige Lage der Straße wurde nun jedoch so gewählt, dass entsprechend den aktuellen Erfordernissen wirtschaftlich zu nutzende große Baugrundstücke gebildet werden können. Durch die Verschiebung der Trasse nach Osten, wie sie nunmehr vorgesehen ist, lassen sich jedoch die angrenzenden Bauflächen, die bereits vermarktet sind, wirtschaftlicher nutzen.

Die Biotopkorridore sind so platziert worden, dass sie die zentrale Entwässerungsmulde optimal mit dem Biotopstreifen entlang des Deiches verbinden und gleichzeitig der Entwicklung der Industrie- und Gewerbeflächen ausreichenden Raum lassen.

6.3 Zusätzliche Angaben

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Inkrafttreten der 5. Änderung aufgefordert, die Stadt Speyer zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen von der Durchführung der Baumaßnahmen unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen. Die Fachämter der Stadtverwaltung sind aufgefordert, bei entsprechenden Erkenntnissen Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Entwicklung der Biotopkorridore ist zu beobachten. Funktionskontrollen - insbesondere der Amphibiendurchlässe und -leiteinrichtungen - sind auch nach Abschluss der Entwicklungspflege regelmäßig erforderlich.

Ebenso im Zeitablauf zu beobachten und zu kontrollieren sind die Baumpflanzungen entlang der Erschließungsstraße. Rückschnitte bzw. Aufastungen dürfen nur bei entsprechender Notwendigkeit erfolgen.

Die Bäume parallel zum Rheindeich (innerhalb des Biotopkorridors sowie entlang der Straße) sollen zur Erhaltung festgesetzt werden.

6.4 Zusammenfassende Bewertung

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes 037F soll die Trassierung der Erschließungsstraße geändert werden. Durch die Trassenänderung sind keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Gleichzeitig wird im Änderungsbereich die Herstellung und Gestaltung von ökologisch hochwertigen Biotopkorridoren festgelegt. Es werden Ersatzhabitats für geschützte Tierarten geschaffen, die im Plangebiet vorkommen. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere und Pflanzen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung von Boden durch Versiegelung kann nicht vollständig durch Entsiegelung ausgeglichen werden. Da der gesamte Geltungsbereich aber bereits als überbaubar festgesetzt ist, kann ein vollständiger Ausgleich auch nicht verlangt werden.

Durch die Verkehrsbelastung auf der neuen Straße ist mit Lärm und Schadstoffbelastung der angrenzenden Gebiete zu rechnen. Da die Frequentierung nicht abschätzbar ist, sind genauere Angaben nicht möglich. Einen erheblichen Einfluss auf das regionale oder das Mikroklima hat die Straßenbaumaßnahme nicht.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das an den Geltungsbereich angrenzende Natura 2000-Gebiet ermittelt worden.

Erhebliche Auswirkungen auf streng und besonders geschützte Arten durch die Bebauung des Industrie- und Gewerbegebietes werden vermieden, wenn die Biotopkorridore in der 5. Änderung festgesetzt und die Flächen im folgenden Winterhalbjahr der vorliegenden Detailplanung entspre-

chend gestaltet werden.

6.5 Wesentliche umweltbezogene Gutachten, Untersuchungen und Stellungnahmen

- [1] BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE GMBH UND PÖYRY (2007): ENTWÄSSERUNG DER PARKSTADT AM RHEIN ANTRAG AUF GEHOBENE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS MIT FOLGENDEN ANLAGEN: TECHNISCHE PLANUNG UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE FFH-VORPRÜFUNG FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ FACHBEITRAG NATURSCHUTZ
- [2] ERSTELLT IM AUFTRAG DER PLEIAD REAL ESTATE SPEYER GMBH
- [3] GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESARTENSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG IM GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE UND ZUR ANPASSUNG ANDERER RECHTSVORSCHRIFTEN (BNATSchGNEUREGG) VOM 25. MÄRZ 2002, BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 22, Bonn 03. April 2002, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 10.05.2007 I 666, Änderung durch Art. 1 G v. 12.12.2007 – in Kraft getreten am 18.12.2007
- [4] BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; BER. 18.3.2005 S.896) GL.-Nr.: 791-8-1
- [5] RICHTLINIE DES RATES 92/43/EGVOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABL. NR. L 206 VOM 22.07.1992, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 08.11.1997 (ABL. NR. 305)
- [6] RICHTLINIE DES RATES 79/409/EGVOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABL. NR. L 103 VOM 25.04.1979, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 91/244/EGVOM 08.05.1991 (ABL. NR. 115)
- [7] RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EGVOM DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN. - AMTSBLATT NR. L 223/9 VOM 13.8.1997.
- [8] RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EGVOM ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.
- [9] LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (LANA) (2006):
- [10] HINWEISE DER LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ ZUR ANWENDUNG DES EUROPÄISCHEN ARTENSCHUTZRECHTS BEI DER ZULASSUNG VON VORHABEN UND BEI PLANUNGEN, BESCHLOSSEN AUF DER 93. LANA – SITZUNG AM 29.05.2006 UND GEMÄß DES BESCHLUSSES DER 67. UMK VOM 26./27.10.2006 IM HINBLICK AUF ENTSCHEIDUNGEN DES BVERWVG ERGÄNZT.
- [11] OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRABEN UND BRÜCKENBAU (2007), BEISPIELTEXTE FÜR DIE NATURSCHUTZFACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP). ERSTELLT VON FROELICH & SPORBECK – UMWELTPLANUNG UND BERATUNG GMBH & Co. KG, POTSDAM
- [12] ALBIG, A., HAACKS, M. & PESCHEL, R. (2003): STRENG GESCHÜTZTE ARTEN ALS NEUER TATBESTAND IN DER EINGRIFFSREGELUNG – WANN GILT EIN LEBENSRAUM ALS ZERSTÖRT? NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG 35 (4): 126-128.
- [13] EU-KOMMISSION (2007): GUIDANCE DOCUMENT ON THE STRICT PROTECTION OF ANIMAL SPECIES OF COMMUNITY INTEREST PROVIDED BY THE 'HABITATS' DIRECTIVE 92/43/EEC, FINAL VERSION, FEBRUARY 2007.
- [14] GELLERMANN, M. (2007): ARTENSCHUTZRECHT IM WANDEL. NATUR UND RECHT 29 (3): 165-172.
- [15] KAUTZ, S. (2007): ARTENSCHUTZ IN DER FACHPLANUNG. NATUR UND RECHT 29 (4): 234-243.
- [16] EISENBahnBUNDESAMT (2005): UMWELT-LEITFADEN ZUR EISENBahnRECHTLICHEN PLANFESTSTELLUNG (...) TEIL V: BEHANDLUNG BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN
- [17] LOUIS, W. UND WEIHRICH, D. (2003): DAS VERHÄLTNISS DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG ZU DEN SPEZIELLEN ARTENSCHUTZREGELUNGEN DER FFH- UND VOGELSCHUTZRICHTLINIE. ZEITSCHRIFT FÜR UMWELTRECHT 6, 385-389.
- [18] BUNDESVERWALTUNGSGERICHT: URTEIL DES 9. SENATS VOM 21.06.2006, AZ 9 A 28.05 ("WACHTELKÖNIG-ENTSCHEIDUNG") ORTSUMGEHUNG STRALSUND.
- [19] EUROPÄISCHER GERICHTSHOF (EUGH):URTEIL DER 2. KAMMER VOM 10.06.2006 IN DER RECHTSSACHE C-98/03 - "VERTRAGSVERLETZUNG EINES MITGLIEDSTAATS - RICHTLINIE 92/43/EGVOM - ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAUME (...) - ARTENSCHUTZ".
- [20] EUROPÄISCHE KOMMISSION, GD UMWELT (2001): PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT VON PLÄNEN UND PROJEKTEN MIT ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF NATURA-2000-GEBIETE. METHODIK-LEITLINIEN ZUR ERFÜLLUNG DER VORGABEN DES ARTIKELS 6 ABSÄTZE 3 UND 4 DER HABITAT-RICHTLINIE 92/43/EGVOM

7. LANDSCHAFTSPLAN

Parallel zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde durch das Büro „Björnsen Beratende Ingenieure GmbH“ der Landschaftsplan erarbeitet.

Die Auswirkungen, die der Bau einer Straße auf die einzelnen Schutzgüter hat, wurden bereits detailliert im Landschaftsplan zur 4. Änderung erfasst und bewertet. Durch die nun geplante Trassenverschiebung der Straße ergeben sich keine relevanten Veränderungen im Sinne der Eingriffsregelung. Gegenüber der 4. Änderung des Bebauungsplanes verringert sich der Eingriffsumfang für die Straße, weil die Trasse etwas verkürzt wird und die in Anspruch genommenen Biotopflächen teilweise eine geringere Wertigkeit haben als die Flächen im Bereich der alten Trasse. Auf eine detaillierte Erfassung und Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich wird jedoch verzichtet, weil Baurecht auf den Änderungsflächen aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes 037 bereits gegeben ist.

Ferner wurden die durch die Planung verursachten Beeinträchtigungen, bezogen auf den neuen Geltungsbereich ermittelt und bewertet. Auf Grundlage der Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter wurden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich definiert (vgl. Kap 6.2.11 und 6.2.12). Diesbezüglich wurden innerhalb des oben genannten Fachgutachtens Festsetzungsvorschläge erarbeitet, durch welche die Eingriffe in Natur und Landschaft verringert werden und ein naturschutzfachlicher Ausgleich der Eingriffe im Bebauungsplan verankert wird. Die Festsetzungen wurden vollinhaltlich in den Bebauungsplan integriert. Im Ergebnis besagt der Landschaftsplan, dass von erheblichen Beeinträchtigungen für die untersuchten Schutzgüter nicht auszugehen ist.

Auch wurde eine Prognose zu den Auswirkungen auf das benachbarte Natura – 2000 – Gebiet erstellt. Auch hier konnten erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Natura 2000 Gebiete bzw. der dort vorkommenden relevanten Tierarten gemäß Gutachterin mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Außerdem wurden bereits im Rahmen des Wasserrechtlichen Verfahrens zur Regenwasser- und Druckwasserbewirtschaftung des Gewerbegebietes „ParkStadt am Rhein“ im Frühjahr 2008 neben anderen Gutachten auch ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Hier wurden unter anderem Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz erarbeitet. Auch diesbezüglich wurden innerhalb des Landschaftsplans alle notwendigen Festsetzungen für die Kompensationsflächen getroffen, die im Rahmen des Antrags auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Fachbeitrag Artenschutz ermittelt und festgelegt worden sind.

8. WASSERBEWIRTSCHAFTUNG

Das Entwässerungskonzept für den Straßenkörper wurde durch das Büro Schönhofen Ingenieure, Kaiserlautern, welches auch mit der Entwurfsplanung (siehe Anlage 1) betraut ist, erarbeitet. Folgendes ist vorgesehen:

- Im Bereich von Bauanfang 1+040 bis Bau-km 1+240 entwässert die Fahrbahn in die geplante Entwässerungsmulde östlich der Straße und des kombinierten Rad- Geh- und Unterhaltungsweges.
- Von Bau-km 1+240 bis Bau-km 1+390 entwässert die Fahrbahn in den 3 -4 m breiten Grünstreifen der Baumallee westlich der Straße. Dieser Grünstreifen wird mit einer Breite von 2,0 - 3,0 m ausgemuldet. Die Muldentiefe beträgt 0,15 m. Diese Mulde mit Gefälle nach Süden dient als Sickermulde und wird von Bau-km 1+240 bis zum Bauanfang bei 1+040 durchgezogen. Im Bereich vom Bauanfang wird ein Ablauf in die Mulde gesetzt. Dieser dient als Notablauf bei Vollfüllung der Sickermulde. Die Ablaufleitung wird an die vorhandene zentrale Sickermulde des 1. Bauabschnittes angeschlossen.
- Von Bau-km 1+390 bis Bau-km 1+635 entwässert die Fahrbahn in die geplante Entwässerungsmulde östlich der Straße zwischen Straße und dem vorhandenen Unterhaltungsweg am Deichfuß. Diese Mulde wird als Transportmulde mit Lehmschlag ausgebildet. Damit am Fuße des Deichs keine Versickerung stattfindet und die Deichsicherheit gewährleistet ist. Das Regenwasser wird über diese Mulde in die südliche in einigem Abstand zum Deich, zwischen Baubeginn und Bau-km 1+310, gelegene Mulde transportiert und dort versickert.
- Von Bau-km 1+635 bis Bauende entwässert die Straße breitflächig in das Gelände westlich der Straße, wo es schadlos versickert. Im Einmündungsbereich der neuen Straße in die Stadtstraße "Am neuen Rheinhafen" bleibt die Entwässerung der Straße unverändert. Die Entwässerung erfolgt frei in das angrenzende Gelände.
- Die geplante Entwässerungsmulde östlich der geplanten neuen Straße von Bauanfang 1+040 bis Bau-km 1+635 dient zum einen der Entwässerung der Straße sowie des kombinierten Rad-, Geh- und Unterhaltungsweges bis Bau-km 1+320 sowie des vorhandenen Deichweges von Bau-km 1+320 bis Bau-km 1+695.
- Die Mulde wird bei Bau-km 1+320 durch den Anschluss des kombinierten Rad-, Geh- und Un-

terhaltungsweges an den vorh. Deichweg sowie bei Bau-km 1+560 durch die Zufahrt von der Straße auf den Deichweg unterbrochen. Im Bereich der Unterbrechungen werden die Mulden mit einem Durchlass DN 500 verbunden.

- Die geplante Entwässerungsmulde an der Hinterkante des kombinierten Rad-, Geh- und Unterhaltungsweges von Bauanfang 1+040 bis Bau-km 1+320 wird mit einer Breite von 2,00 m angelegt. Im weiteren Verlauf bis Bau-km 1+635 hat die Mulde eine Breite von 1,50 m. Die Oberflächenentwässerung der Straße erfolgt über den Trennstreifen der Leitungszone und den angrenzenden Rad-, Geh- und Unterhaltungsweges in diese Entwässerungsmulde. Der Bau der Mulde erfolgt mit dem Bau der Straße, wobei der Bereich der Mulde aufgefüllt wird, so dass die Mulde auf ihr späteres Höhenniveau gelegt wird. Die Entwässerungsmulde wird an die vorhandene Sickermulde des 1. Bauabschnittes angeschlossen.
- Die vorhandenen und geplanten Entwässerungsleitungen wie Hauptsammler und Druckleitung sind lage- und höhenmäßig berücksichtigt worden.

Zusammenfassend entwässert die Straße entsprechend den genannten Straßenquerneigungen in eine 1,50 m bis 2 m breite Mulde östlich der Straße von Bauanfang Bau-km 1+040 bis Bau-km 1+635 mit Anschluss an die vorhandene zentrale Versickerungsmulde und eine 2 -3 m breite Sickermulde innerhalb des 3 – 4 m breiten mit Bäumen bepflanzten Grünstreifens westlich der neuen Straße von Bau-km 1+040 bis Bau-km 1+390 mit Notüberlauf und Anschluss ebenfalls an die zentrale Versickerungsmulde.

Für die Entwässerung der Straße muss ein Wasserrechtsantrag gestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der Ableitung von Regenwasser eine notwendige wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung nicht ersetzen.

9. IMMISSIONSSCHUTZ

Die Straße verläuft ausschließlich innerhalb eines Industriegebiets, das heißt die Umgebung des Plangebiets ist gegen Lärm vergleichsweise unempfindlich. Wohngebiete bestehen erst in erheblicher Entfernung. Zwar wird durch die nunmehr ermöglichte Ansiedlung von weiteren Betrieben Ziel und Quellverkehr entstehen, es besteht jedoch kein Anlass dazu anzunehmen, dass die einschlägigen Grenzwerte für Industriegebiete (Tags 69 dB(A), Nachts 59 dB(A)) überschritten werden.

10. BODENSCHUTZ

Die kontaminationsbezogenen Randbedingungen wurden durch das Büro Heckemanns und Partner GmbH, Speyer untersucht. Grundsätzliche Einschränkungen oder Hindernisse für die im Bebauungsplan vorgesehene Umnutzung bestehen nicht. Es sind jedoch im gesamten Bebauungsplangebiet weitere Verunreinigungen nicht auszuschließen. Bezüglich des Umgangs mit vorhandenen und etwaigen Altlasten wurden in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen.

Die Untersuchungen des Büro Heckemanns kamen zu folgendem Ergebnis:

10.1 Altnutzungen im Einzugsbereich der geplanten Erschließungsstraße

Die geplante Verlängerung der Erschließungsstraße erstreckt sich auf einer Länge von ca. 750 m vom ursprünglich geplanten Wendehammer östlich des Grundstücks der Fa. Pnehage bis zur Nordkante des nördlichsten Tanks der Fa. TanQuid (Abbildung 9). In einem Teilabschnitt von ca. 20 m erfolgt die Verlängerung des Abwasserkanals in der Straßentrasse. In den nördlichen Straßenbereichen, in denen kein Abwasserkanal verlegt wird, sollen flache (Einbindetiefe in den Untergrund: 0,5 m) Versickerungsmulden für das anfallende Niederschlagswasser des Straßenkörpers angelegt werden. Das Niederschlagswasser aus der neu zu erstellenden Gewerbefläche auf dem ehemaligen Prozessfeld und dem Feld T soll über eine Sammelleitung den Retentionsmulden südlich des ehemaligen Wendehammers zugeführt werden.

Unter Bezugnahme auf die Altnutzung des Standortes, beginnt die Straße nördlich der ehemaligen Kläranlage. Die Trasse verläuft am Ostrand der Standorte von 2 ehemaligen Methanoltanks (sog. Feld T), wobei sie die beiden ehemaligen Schächte Xa und Xb kreuzt. Im weiteren Verlauf tangiert sie die Ostgrenze eines nicht genutzten Bereichs des ehemaligen Raffineriegeländes und folgt dieser Richtung entlang der Westgrenze eines Löschwassertankfeldes, um dann entlang des ehemaligen sog. „U-Feldes“ der Raffinerie in Richtung Rheindeich zu verlaufen.

Im Bereich des ursprünglich geplanten Wendehammers und nördlich davon ist die Verunreinigungssituation wie folgt zusammenzufassen:

- Im Nahbereich der Trasse befindet sich in etwa in Höhe des Wendehammers die ehemalige, in den 1980er Jahren rückgebaute Fackel, und ihre Peripherie/sog. „Feld B“ (Abb. 1), bei Untersuchungen in den Jahren 1984 und 1988 im Bereich der Fackel mit örtlichem Verunreinigungsbefund (MKW > 1.000 mg/kg) und im „Feld B“ mit örtlichem Verunreinigungsbefund (2 von 45 Rammsondierungen MKW > 1.000 mg/kg); die Lage der vorgenannten örtlichen Verunreinigungen im „Feld B“ ist aufgrund des Alters der genannten Untersuchungen nicht mehr rekonstruierbar. Die Verunreinigungen an der Fackel befanden sich vermutlich ca. 50 m westlich der geplanten Mulden.
- ehemalige, im Jahr 2000 rückgebaute Kläranlage (Abb. 1), bei Rückbau und Untersuchungen in den Jahren 1984 und 2000 ohne Verunreinigungsbefund.
- ehemalige, im Jahr 2000 rückgebaute Kanäle und Schächte der Kläranlagenperipherie (Abb. 1), bei Untersuchungen in den Jahren 1984 und 2000 mit lokalen, moderaten Bodenverunreinigungen (MKW) in der Größenordnung von 1.000 mg/kg bis 2.000 mg/kg in einer Tiefe von 3 m bis 4 m.
- ehemalige, in den 1980er Jahren rückgebaute Methanoltanks/sog. „Feld T“ (Abb. 1), bei Untersuchungen (32 Rammkernsondierungen) im Jahre 1988 ohne Verunreinigungsbefund. Im Umfeld der Schächte Xa und Xb ließen sich im Zuge der Altuntersuchungen kleinräumige Verunreinigungen unterhalb der Schachtsohlen in ca. 4 m Tiefe u GOK feststellen.
- Das U – Feld wurde durch 6 Rammkernsondierungen stichprobenhaft untersucht. Hier ließen sich lediglich in einem Fall leicht erhöhte Mineralölkohlenwasserstoffgehalte von 400 mg/kg nachweisen.

Entsprechend dieser Zusammenstellung ist bei der Anlage der Mulden, dem Bau des Abwasserkanals und im weiteren Verlauf der Straße, lediglich in ihrem nördlichen Abschnitt, auf Höhe der ehemaligen Schächte Xa und Xb von kleinräumigen, potenziellen Bodenverunreinigungen im Rahmen von etwaigen tiefen Aushubmaßnahmen auszugehen.

Auf der Westseite (rheinabgewandt) bestehen, bis in eine Entfernung von 200 m, vermutlich im Bereich der ehemaligen, ca. 50 m vom Verlauf der Mulden entfernten Fackel örtliche Bodenverunreinigungen, ohne dass die genaue Örtlichkeit der Untersuchungsbefunde aus dem Jahr 1984 rekonstruierbar ist, da der Standort der Fackel und der Sondieransatzpunkte auf verschiedenen Planunterlagen stark differiert.

10.2 Qualitätsabschätzung für das Grundwasser in den geplanten Retentionsmulden

Unter Zugrundelegung der Auswertung vorhandener Daten zum Altstandort der ehemaligen Erdölraffinerie Speyer (ERS) ergibt sich aus Sicht der Unterzeichner folgende Prognose im Zusammenhang mit der geplanten Anlage von Retentionsmulden im Rahmen der Standorterschließung:

- Für ein Zufließen kontaminierten Grundwassers, welches zu sensorischen Beeinträchtigungen des über die Mulden freigelegten Grundwassers führen könnte, gibt es keine Anhaltspunkte. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im rheinseitigen Bereich, östlich der geplanten Gruben, aus welchem der ganz überwiegende Grundwasserzustrom zu erwarten ist, keine relevanten Vornutzungen oder Bodenverunreinigungen der Raffinerie bekannt sind.

- Auch einer etwaigen Überleitung des Wassers aus den Mulden in den Rhein als Vorfluter, stehen derzeit keine Erkenntnisse entgegen.

10.3 Auswirkungen der Versickerung von Oberflächenwasser in die geplanten Mulden

Unter Zugrundelegung der Auswertung vorhandener Daten zum Altstandort der ehemaligen Erdölraffinerie Speyer (ERS) ergibt sich aus Sicht der Gutachter folgende Prognose im Zusammenhang mit der geplanten Anlage von Versickerungsmulden im Rahmen der nördlichen Straßenerschließung und der Ableitung von Niederschlagswasser aus der „neuen“ Gewerbefläche in die Retentionsmulden:

- Für eine Elution von Schadstoffen durch versickernde Niederschläge, die zu einer Beaufschlagung des Grundwassers mit Kontaminationen führen könnten, gibt es keine Anhaltspunkte.
- Weiterhin ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine etwaige Verlagerung von Grundwasserunreinigungen, da solche im Ergebnis des langjährigen Monitorings im hydraulisch beeinflussten Bereich nicht bestehen.

10.4 Nutzungsbezogene Bewertung der Verunreinigungssituation

Für die genannten örtlichen Verunreinigungen besteht keine Erfordernis zur Sanierung aus Gründen der Gefahrenabwehr. Die im B-Plangebiet vorhandenen kleinräumigen Verunreinigungen stehen einer Nutzung durch Verkehrsflächen nicht entgegen.

Im Zuge von Aushubmaßnahmen für die Anlage der Retentionsmulden und des Abwasserkanals angetroffener verunreinigter Boden ist gemäß den Hinweisen zum Bebauungsplan wieder zu verwerten bzw. zu beseitigen.

10.5 Maßnahmenkonzeption

Grundsätzliche Einschränkungen oder Hindernisse für die im Bebauungsplan vorgesehene Umnutzung bestehen nicht. Es sind jedoch im gesamten Bebauungsplangebiet weitere Verunreinigungen nicht auszuschließen.

Das Erfordernis zum Eintrag von Baulasten oder eine Kennzeichnungspflicht (gem. § 9 Abs.5 und §1 BauGB) für einzelne Abschnitte oder Teilflächen des Bebauungsplans besteht ebenfalls nicht, da im Zuge der Umnutzung Bodenverunreinigungen soweit für die Umnutzung erforderlich entfernt werden. Diesbezüglich werden in den Bebauungsplan entsprechende Hinweise aufgenommen.

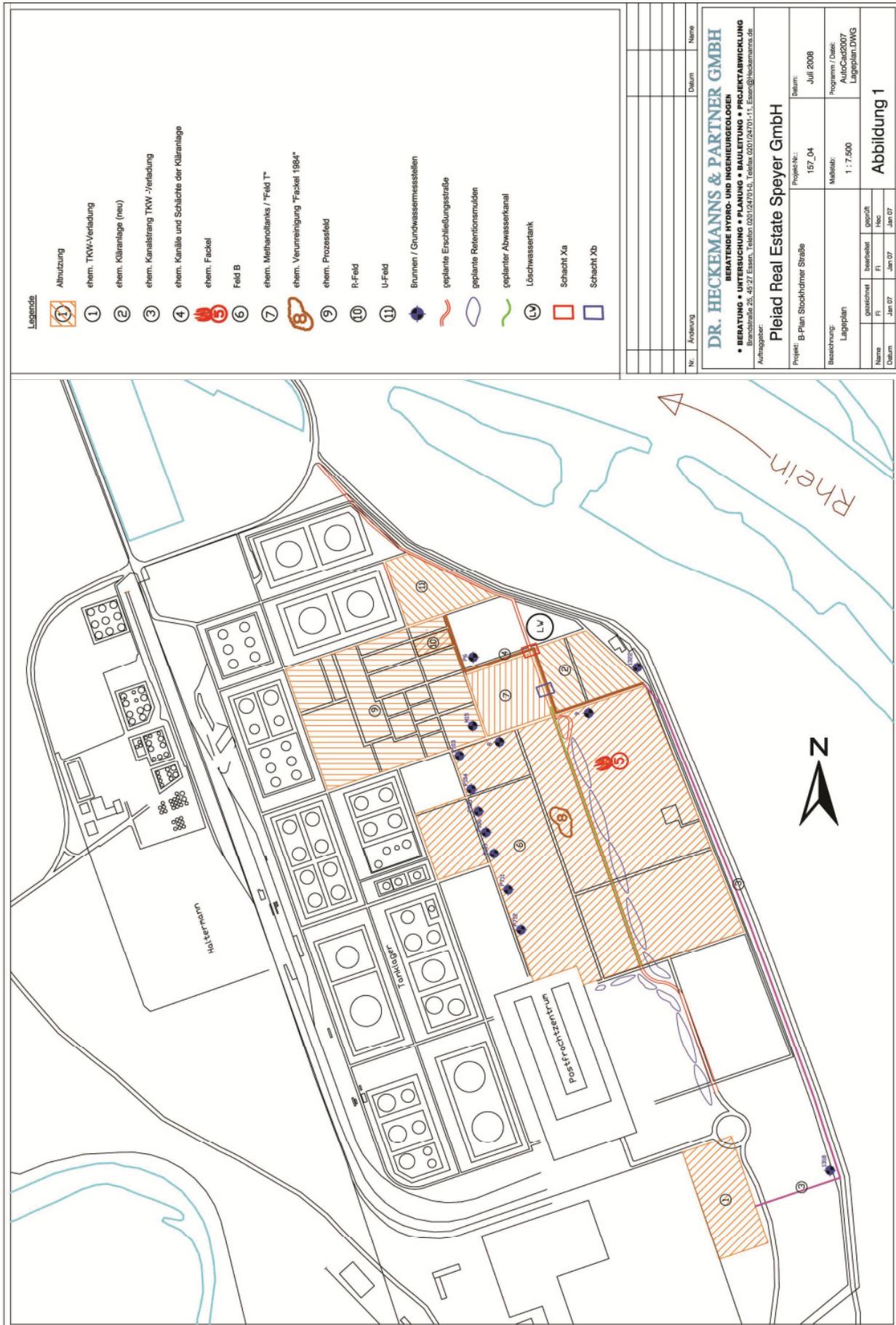


Abbildung 9: Kontaminationsbezogene Randbedingungen

11. HOCHWASSERSCHUTZ

Das Plangebiet liegt außerhalb nach Landeswassergesetz festgesetzter Überschwemmungsgebiete, befindet sich jedoch gemäß der Beikarte „Landespflege“ des regionalen Raumordnungsplans in einem „Überschwemmungsgefährdeten Bereich“. Diese Kennzeichnung ist gemäß regionalen Raumordnungsplan jedoch nicht als akute Gefahr zu verstehen, sie soll vielmehr darauf hinweisen, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes durch Maßnahmen der Bauvorsorge berücksichtigt und das Bewusstsein für die latente Hochwassergefahr geschaffen werden.

So wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der durch Deiche, Schöpfwerke, Hochwassermauern gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung befindet. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. In dem Gebiet des Bebauungsplans ist ferner mit hohen Grund- und Druckwasserständen, insbesondere bei Rheinhochwasser, bereichsweise bis Geländeoberkante oder darüber hinaus, zu rechnen.

Für weitere Baumaßnahmen sind die mit der Hoch- und Druckwassergefahr verbundenen Schadensrisiken durch angepasste Bauweise und Nutzung zu mindern.

Aus dem Bebauungsplan lässt sich kein Schadensersatzanspruch sowie Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten. Schäden infolge Hochwasser, Druckwasser und dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten der zukünftigen Genehmigungsinhaber oder deren Rechtsnachfolger.

12. BODENORDNENDE MAßNAHMEN UND KOSTEN

Das Gelände befindet sich im Eigentum der Firma Pleiad. Die Verkehrsflächen werden nach fachgerechtem Ausbau an die Stadt Speyer übertragen. Bodenordnende Maßnahmen werden durch die Änderungsplanung nicht erforderlich.

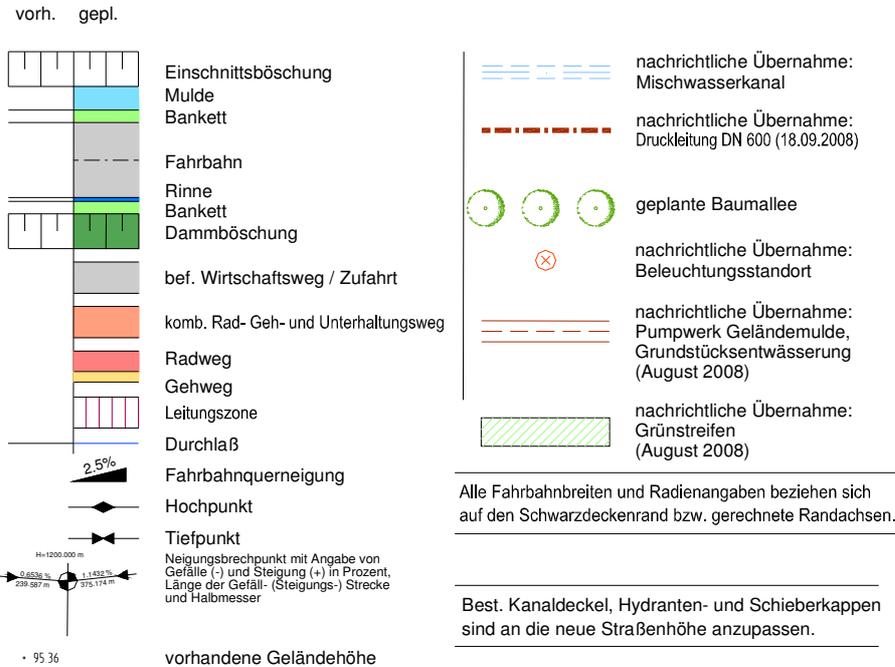
Sämtliche mit der Maßnahme verbundenen Kosten werden durch die Fa. Pleiad getragen. Dazu gehören auch die Kosten für das Bebauungsplanverfahren und die hierzu erforderlichen Gutachten. Über die Gesamtmaßnahme wird mit der Fa. Pleiad ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen.

ANLAGE 1:

Bauentwurf Erschließungsstraße Stockholmer Straße - Am Neuen Rheinhafen "ParkStadt am Rhein" in Speyer, Schönhofen Ingenieure, Kaiserlautern, ohne Maßstab

LEGENDE

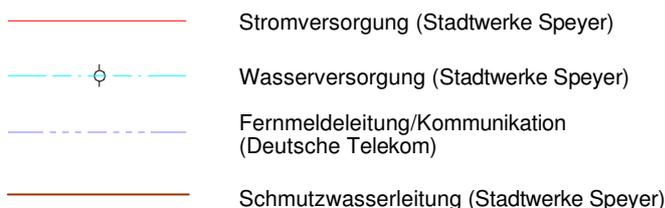
Technische Planung



Wasserwirtschaftliche Planung

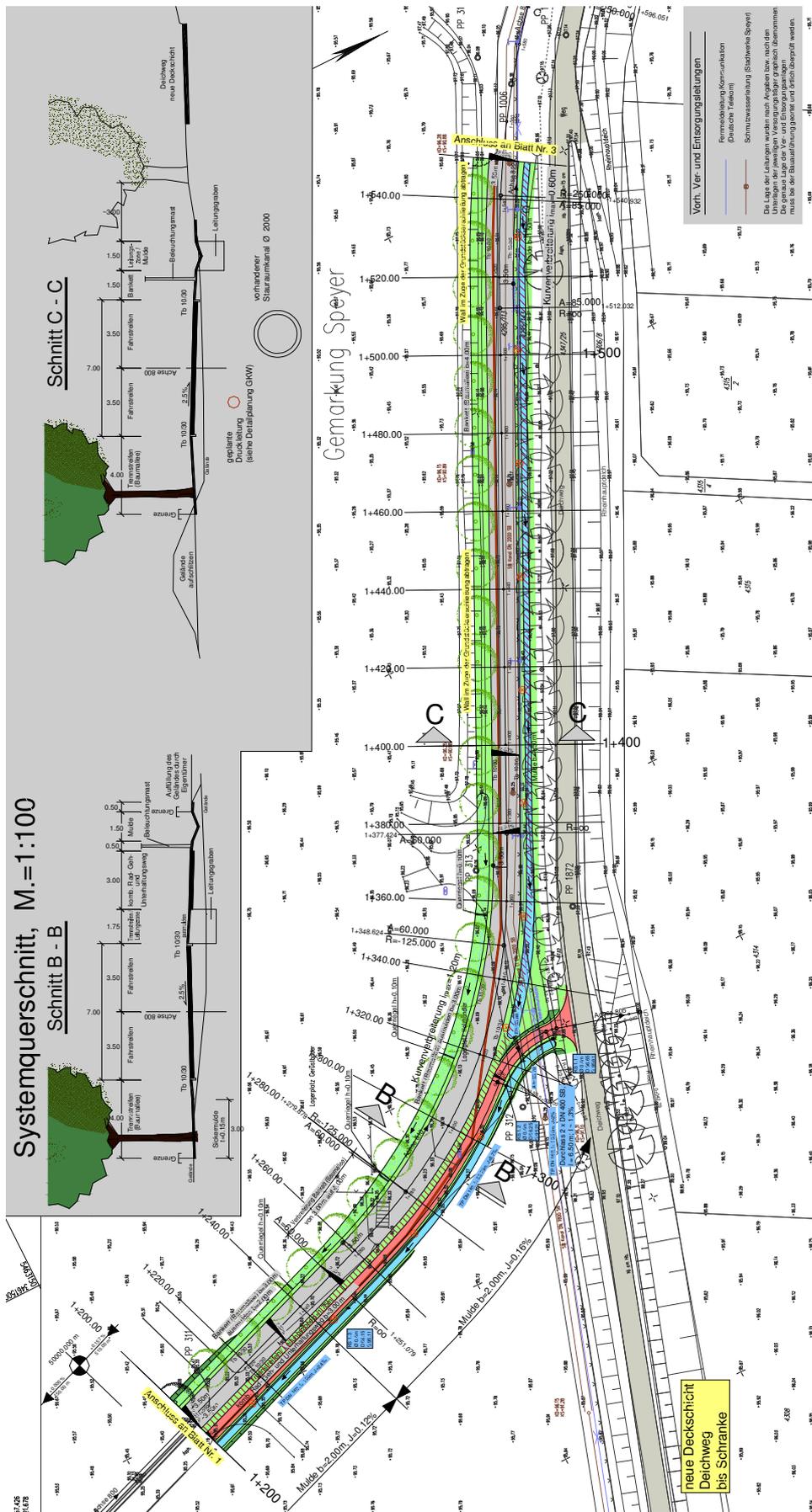


Vorh. Ver- und Entsorgungsleitungen



Die Lage der Leitungen wurden nach Angaben bzw. nach den Unterlagen der jeweiligen Versorgungsträger graphisch übernommen.
 Die genaue Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen muss bei der Bauausführung geortet und örtlich überprüft werden.

PLAN 2



ANLAGE 2: LANDSCHAFTSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN